

Protokoll

Nr. 30**über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates von Zug****Dienstag, 22. November 2005**

16.00 – 19.10 Uhr

im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude

Vorsitz: Ratspräsident Ulrich Straub

Protokoll: Ruth Schorno

Verhandlungsgegenstände

1. Genehmigung der Traktandenliste und der Protokolle Nr. 28 vom 20. September 2005 und Nr. 29 vom 4. Oktober 2005
2. Eingänge parlamentarische Vorstösse und Eingaben
3. Kunsthaus Zug: Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Beiträge an die Zuger Kunstgesellschaft; Kreditbegehren
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1851 vom 27. September 2005
Bericht und Antrag der GPK Nr. 1851.1 vom 31. Oktober 2005
4. Pensionskasse der Stadt Zug
Teilrevision des Pensionskassenreglementes
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1839 vom 10. Mai 2005
Bericht und Antrag der Spezialkommission Nr. 1839.1 vom 19. September 2005
5. Bebauungsplan Bundesplatz West, 2. Lesung
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1841.2 vom 4. Oktober 2005
Bericht und Antrag der BPK Nr. 1841.3 vom 24. Oktober 2005
6. Motion Geschäftsprüfungskommission betreffend Sport- und Freizeitanlagen Betriebs AG
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1850 vom 27. September 2005
Bericht und Antrag der GPK Nr. 1850.1 vom 31. Oktober 2005

7. Sammelvorlage: Abschreibung von Vorstössen
Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1848 vom 20. September 2005
8. Änderung des Stadtratesreglements, 2. Lesung
Bericht und Antrag der GPK Nr. 1719.2 vom 12. September 2005
Bericht und Antrag der GPK Nr. 1719.3 vom 31. Oktober 2005

Eröffnung

Ratspräsident Ulrich Straub eröffnet pünktlich die Sitzung und begrüsst nebst den Mitgliedern des Stadtrates und des Grossen Gemeinderates die Vertreter der Zuger Lokalmedien sowie vereinzelte Gäste.

Für die heutige Sitzung entschuldigt hat sich Gemeinderat Roland Gadiant; die übrigen 39 Ratsmitglieder sind anwesend.

Der Stadtrat ist vollzählig zugegen.

Ratspräsident Ulrich Straub schlägt für die später eintreffende Stimmenzählerin Claudia Stöckli als Ersatz Felix Denzler vor.

1. Genehmigung der Traktandenliste und der Protokolle Nr. 28 vom 20. September 2005 und Nr. 29 vom 4. Oktober 2005

Zur Traktandenliste:

Ratspräsident Ulrich Straub schlägt vor, aus Verfahrensgründen die Traktanden 6 und 8 in ihrer Reihenfolge zu tauschen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch bei fortgeschrittener Zeit Traktandum 8 heute noch zur Behandlung kommt.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass kein Gegenantrag gestellt wird und somit die Traktandenliste in der abgeänderten Form stillschweigend genehmigt ist.

Protokoll Nr. 28 vom 20. September 2005:

Das Wort wird nicht verlangt.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass das Protokoll Nr. 28 vom 20. September 2005 stillschweigend genehmigt ist.

Protokoll Nr. 29 vom 4. Oktober 2005:

Ivo Romer, Präsident GPK, bezieht sich auf S. 1426 und stellt fest, dass der vorliegende Bericht und Antrag der GPK die Nr. 1719.2 und nicht 1719.3 trägt.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass keine weiteren Berichtigungen vorliegen und somit das Protokoll Nr. 29 vom 4. Oktober 2005 mit der eingebrachten Berichtigung von Ivo Romer genehmigt ist.

2. Eingänge parlamentarische Vorstösse und Eingaben

Interpellationen

Interpellation Urs B. Wyss zur Verschiebung eines Abstimmungstermins

Mit Datum vom 15. Oktober haben Gemeinderat Urs B. Wyss und Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht:

„Der vom Grossen Gemeinderat am 5. Juli 2005 bewilligte Baukredit von rund CHF 26,5 Mio. sollte gemäss Terminplan (Vorlage Nr. 1842, S. 9, Ziff. 6) am 25. September 2005 zur Volksabstimmung gebracht werden. Anlässlich der Behandlung des Geschäftes im GGR hielt der Sprecher des Stadtrates ausdrücklich fest, dass der Zeitplan der Urnenabstimmung gemäss Vorlage unverändert bleibe. – Nur drei Tage später, am 8. Juli 2005, teilte der Stadtrat mit, dass er angesichts der gegen das Bauvorhaben eingegangenen Einsprachen mit der Urnenabstimmung zuwarten wolle, bis das Einsprache- und Beschwerdeverfahren abgeschlossen sei. Er berief sich dabei auf § 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung. § 13 Abs. 2 GO lautet: „Urnenabstimmungen über Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind in der Regel innert sechs Monaten seit der Beschlussfassung, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang durchzuführen.“ Zum Verschiebungsentscheid des Stadtrates einige Fragen, mit dem Ersuchen um schriftliche Beantwortung:

1. Wurde die Verschiebung der Volksabstimmung an der ordentlichen Stadtratssitzung vom 5. Juli 2005 beschlossen? Oder später an einer formell korrekt einberufenen Stadtratssitzung?
2. Wie lautet der Stadratsbeschluss? Was für Entscheidungsgrundlagen lagen dem Stadtrat vor, als er Beschluss fasste? Bitte Protokollauszug mit Departementsvorlage als Beilage zur Interpellationsbeantwortung.
3. Wie kam es überhaupt dazu, dass der Stadtrat am 5. Juli 2005 im GGR den in Vorlage Nr. 1842 genannten Abstimmungstermin ausdrücklich bestätigte und drei Tage später eine Verschiebung ohne neues Datum bekannt gab?
4. Beabsichtigt der Stadtrat tatsächlich, die Volksabstimmung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheides zu verschieben, mutmasslich also bis anno 2007 oder 2008, jedenfalls aber über den 12. Februar 2006 (letztmöglichster Abstimmungstermin gemäss § 13 Abs. 2 GO) hinaus?
5. Ist sich der Stadtrat im Klaren darüber, dass er mit seiner Interpretation von § 13 Abs. 2 GO einen veritablen Rechtsbruch begeht?
6. Nimmt der Stadtrat eine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat in Kauf?
7. Wird der Stadtrat gelegentlich eine Änderung von § 13 Abs. 2 GO vorschlagen, damit inskünftig in ähnlichen Situationen auf einwandfreier rechtlicher Grundlage eine längerfristige Verschiebung des Abstimmungstermins angeordnet werden kann?
8. Oder wird der Stadtrat dem GGR inskünftig beantragen, mit der Schlussabstimmung zuzuwarten, bis allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind?

9. Entspricht die Mitteilung des Stadtrates vom 8. Juli 2005, die auch an die Medien ging, den „Richtlinien für die Information der Öffentlichkeit“ von 1998 bzw. dem „Konzept für die interne und externe Kommunikation“ von 2004“? (Was gefällt – die Worte „in der Regel“ – wird hervorgehoben, was nicht passt, rechtlich aber massgebend ist – „spätestens jedoch...“ – wird verschwiegen.).
10. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um nicht einen dauerhaften Imageschaden bezüglich seiner Glaubwürdigkeit davon zu tragen? Ist er sich bewusst, dass er von der Einwohnerschaft unserer Stadt nur dann die Einhaltung von Gesetz und Ordnung verlangen kann, wenn er sich selbst jederzeit lückenlos und peinlich genau an das Gesetz hält?“

Ratspräsident Ulrich Straub: Die vom Interpellanten verlangte schriftliche Beantwortung hat gemäss § 43 Abs. 2 GSO durch den Stadtrat innert drei Monaten zu erfolgen.

Interpellation Alternative Fraktion betr. Tageskindergarten

Mit Datum vom 4. Oktober 2005 hat Gemeinderat Patrick Steinle namens der Alternativen Fraktion folgende Interpellation eingereicht:

„Gemäss § 2 des Reglementes über die Tagesschule der Stadt Zug vom 30. November 1993 (Tagesschulreglement) umfasst das Tagesschulangebot gemäss Buchstabe a auch den zweijährigen Kindergarten. Gemäss § 9 Abs. 2 entscheidet der Stadtrat über den Zeitpunkt der Einführung des Kindergartens, währenddem die Einführung der Primarschulstufen unter § 9 Abs. 1 terminiert wurden. Laut telefonischer Auskunft der Stadtschule besteht zwar ein Kindergarten in den Räumlichkeiten der Tagesschule, der als Halbtageskindergarten jedoch konzeptionell nicht in die Tagesschule integriert ist. Ein Tagesschulangebot umfasst Unterricht, Verpflegung, individuelle Förderung, selbstgesteuerte Aktivitäten, geführte Aktivitäten und Ruhezeit. Aufgrund der oben gemachten Ausführungen ist § 2 Buchstabe 2 des Tagesschulreglements seit nahezu 12 Jahren nicht umgesetzt. Mit Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Schulgesetzes wird ein Jahr Kindergarten zur obligatorischen Schulpflicht erklärt. Wir stellen dem Stadtrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Teilt der Stadtrat unsere Interpretation des Tagesschulreglements, dass der Grosse Gemeinderat mit dem Beschluss des Tagesschulreglements auch die Einführung des Unterrichts für den zweijährigen Kindergarten beschlossen hat und dem Stadtrat lediglich den Entscheid über den Einführungszeitpunkt zusteht?
2. Wenn ja, teilt er auch unsere Ansicht, dass die seit Inkrafttreten des Tagesschulreglements ohne Einführung des Kindergartenangebots vergangenen 12 Jahre eine vom GGR sicher weder erwartete noch gewollte übermässig lange Frist darstellen, die faktisch einer Verweigerung der Umsetzung des GGR-Beschlusses gleichkommt, insbesondere auch angesichts der kurzen Fristen für die Einführung der Primarschulstufen?
3. Aus welchen triftigen Gründen hat der Stadtrat den 1993 mit dem Tagesschulreglement beschlossenen zweijährigen Kindergarten bis heute nicht eingeführt?
4. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass die meisten privaten Kinderkrippen keine Betreuung für Kindergartenkinder anbieten, dass also jedes Jahr viele erwerbstätige

Eltern eine neue Betreuungslösung für diese Kinder suchen müssen? Ist er sich auch bewusst, dass die Tagesheime der Stadt Zug in der Regel keine Kinder im Kindergartenalter neu aufnehmen?

5. Welches finanziell tragbare, verlässliche und qualitativ befriedigende Angebot, das eine ganztägige Erwerbsarbeit ermöglicht, kann der Stadtrat bzw. das Schulamt den Eltern, die gestützt auf § 2 des Tagesschulreglements ihr Kind für den zweijährigen Kindergarten im Rahmen des Tagesschulangebots anmelden, anbieten?
6. Müssen ab Inkrafttreten der Teilrevision des Schulgesetzes (Kindergartenobligatorium) fast alle Eltern, die ihr Kind nach dem Besuch des Quartierkindgartens für die Tagesschule anmelden, zusätzlich einen offiziellen Schulwechsel beantragen?
7. Ab wann plant der Stadtrat die Einführung des Kindergartens gemäss § 2 des Tagesschulreglements?“

Ratspräsident Ulrich Straub teilt mit, dass der Stadtrat diese Interpellation an einer der nächsten Sitzungen beantworten wird.

Interpellation Urs B. Wyss betreffend Architekturwettbewerbe (mit Präqualifikation)

Mit Datum vom 11. November 2005 hat Gemeinderat Urs B. Wyss folgende Interpellation eingereicht:

„Der Lokalpresse konnte entnommen werden, dass das Zuger Architekturbüro Dettli/Nussbaumer einen landesweit ausgeschriebenen Architekturwettbewerb für ein Alters- und Betreuungszentrum in Bern gewonnen hat. Im Schlussbericht der Jury zum Präqualifikations-Architekturwettbewerb für ein neues Alters- und Betreuungszentrum Frauensteinmatt in Zug vermisst man das betreffende Zuger Architektenteam unter den teilnehmenden Büros. Es besteht Erklärungsbedarf (Fragen 1 – 3). Die Architekturzeitschrift „WERK“ Nr. 7/8 2005 berichtete ausführlich über den zweistufigen selektiven Studienauftrag Frauensteinmatt. Positiv bewertet wird das Ergebnis, bemängelt wird, dass die zwei erstrangierten Teams vor Abschluss des Wettbewerbes zu einer „unvorhergesehenen Überarbeitung“ eingeladen wurden (was der für die breite Öffentlichkeit bestimmte Faltprospekt verschweigt!). Es besteht Erklärungsbedarf (Fragen 4 und 5).

1. Hat sich das Architekturbüro Dettli/Nussbaumer für eine Teilnahme an der Präqualifikation beworben? Wenn nein, warum nicht? (gegebenenfalls bitte nachfragen)
2. Wenn ja, woran ist es gescheitert? (gegebenenfalls bitte ausführlich beantworten)
3. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass das Verfahren mit Präqualifikation, wenn es ohne die Einreichung von Ideen- und/oder Konzeptskizzen eingeleitet wird, mehr Nachteile als Vorteile hat, und dass es insbesondere junge, talentierte, ideenreiche Architekten benachteiligt?
4.
 - a) Waren sich Stadtrat und Jury bewusst, in welchem rechtlich und kommunikativem Rahmen sie sich bewegten mit ihrem Spagat zwischen der Aufgabe „politische Legitimation durch Verfahren“ und der Absicht, eine architektonisch möglichst ausgereifte Lösung zu präsentieren? (Zitat WERK)
 - b) Gedenkt der Stadtrat, inskünftig wieder vermehrt „Offene Architekturwettbewerbe“ durchzuführen?

- c) Wie gedenkt er die BPK und die GPK des GGR in der Vorbereitungsphase einzubeziehen.

Der Fragesteller kennt die Vorlagen Nr. 1746 (Motion Marcel Wickart betreffend standardisierte Projektwettbewerbe) und Nr. 1815 (Motion BPK betreffend Informationspolitik zu städtischen Wettbewerben), ebenso die Diskussion vom 9. September 2003 im GGR zur Interpellation Monika Mathers betreffend „Alterszentrum Frauensteinmatt ohne Zuger Architekten“ und zur dringlichen Motion von FDP, CVP und SVP betreffend „Projektwettbewerb Alterszentrum Frauensteinmatt“.

Ersucht wird um schriftliche Beantwortung.“

Ratspräsident Ulrich Straub: Die vom Interpellanten verlangte schriftliche Beantwortung hat gemäss § 43 Abs. 2 GSO durch den Stadtrat innert drei Monaten zu erfolgen.

Interpellation Urs E. Meyer namens der Alternativen Fraktion betreffend Übergang einer Seefläche in Oberwil in Privateigentum

Mit Datum vom 20. November hat Gemeinderat Urs E. Meier namens der Alternativen Fraktion folgende Interpellation eingereicht:

„Zur Zeit und noch bis zum 25. November ist der Entwurf für folgende Konzession öffentlich aufgelegt: Zugersee, Konzession an die Erbgemeinschaft CasparENZler, Oberwil, für Bauten und Anlagen, auf bzw. vor den GS Nrn. 1511 und 1512, Oberwil, Stadt Zug. Demnach sollen verschiedene Einrichtungen im Uferbereich durch Konzessionen legalisiert oder ermöglicht werden. Viel wichtiger ist aber der Umstand, dass nach Auffassung des Kantons über 600 m² durch den Mülibach angeschwemmtes Land, also praktisch dessen gesamtes Delta, in den privaten Besitz der landeinwärts liegenden Grundstücke Nr. 1511 und 1512 übergehen soll. Offenbar wurde vor Jahrzehnten das Schwemmland vom Eigentümer der GS Nrn. 1511 und 1512 dank einer Konzession zur Kiesgewinnung periodisch ausgebaggert und damit das ökologisch wichtige kiesige Flachufer zwar legal, aber trotzdem immer wieder zerstört. Am Ostufer des Zugersees, also südlich der Stadt Zug, gibt es nur sehr wenige dieser für gewisse Fischarten wichtigen Laichplätze. In Folge der im Übrigen sehr schadensreichen und für die Stadt entsprechend kostspieligen Gewitterregen der letzten Jahre ist das erwähnte Delta des Mülibaches seit 2002 besonders stark angewachsen. Durch den Wellenschlag künftiger Winterstürme könnte es ohne Sicherungsmassnahmen allerdings auf natürliche Weise auch wieder erheblich reduziert werden. Die Stadt Zug ist Eigentümerin der nördlich und südlich angrenzenden GS Nrn. 1513 und 1507 und müsste am Geschehen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft interessiert sein. Da die Einsprachefrist am 25. November 2005 abläuft, bitte ich um raschestmögliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist für dieses Schwemmland, anschliessend an eine städtische Parzelle, ein öffentliches Interesse denkbar? Wenn Nein, warum nicht?
2. Würde der Übergang dieses Landes in Privateigentum bedeuten, dass es mittels Uferverbauungen gesichert oder eingezäunt werden dürfte?
3. Würde dieses hinzugewonnene Land zu anrechenbarem Bauland?

4. Beabsichtigt der Stadtrat (oder hat er es bereits getan?), gegen diesen vom Kanton beabsichtigten Eigentumsübergang Verwaltungsbeschwerde zu erheben? Wenn Nein, weshalb nicht?
5. Ist der Stadtrat bereit, vorsorglich Verwaltungsbeschwerde zu erheben, falls einige Fragen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Eigentumsübergang angesichts der gebotenen Eile nicht genügend oder nicht abschliessend beantwortet werden können?“

Stadtrat Hans Christen: „Im Auftrag und im Namen des Stadtrates äussere ich mich zur Interpellation von Urs E. Meier wie folgt: Nach § 88 EG ZGB fallen Landanschwemmungen grundsätzlich dem anstossenden Grundeigentümer zu. Ob die fragliche Landanschwemmung auch an die städtische Parzelle 1507 angrenzt, wird zurzeit geprüft. Der Stadtrat wird bezüglich dieser Frage aber auch bezüglich der Konzessionserteilung eine vorsorgliche Einsprache termingerecht erheben. Im Übrigen werden wir die Interpellation an einer der nächsten Sitzungen beantworten.“

Postulat Jürg Heiz: Gleichmässige Ausleuchtung der General-Guisan-Strasse

Mit Datum vom 19. November 2005 hat Gemeinderat Jürg Heiz, FDP, folgendes Postulat eingereicht:

„Situation:

An der General-Guisan-Strasse in Zug sind rechts und links Baumalleen vorhanden. In der Zeit, in der diese Laubbäume ihre Blätter tragen (Frühling bis Herbst) verdecken einzelne Äste das Licht der Strassenbeleuchtung. Als Folge davon entstehen starke Helligkeitsunterschiede auf der Strassenoberfläche, welche die Sicherheit aller Strassenbenützer massiv reduziert.

Antrag:

Ich ersuche den Stadtrat, im Bereich der Leuchten massvoll ausholzen zu lassen, sodass eine gleichmässige Ausleuchtung auf der Strassenoberfläche resultiert. Diese Arbeiten sollen im Winter 2005/06 durchgeführt werden, bevor im nächsten Frühling die neuen Blätter die Ausleuchtung wieder verschlechtern.

Begründung:

- Alle Untersuchungen zeigen, dass bei einer guten Strassenbeleuchtung die Sicherheit aller Strassenbenützer gesteigert wird.
- Eine gute Strassenbeleuchtung heisst nicht unbedingt eine möglichst helle Beleuchtung, sondern eine möglichst gleichmässige.
- Das Auge adaptiert in seinem Betrachtungsbereich immer auf die hellste Zone, somit können Gegenstände in dunklen Flächen gar nicht wahrgenommen werden.
- Die Sicherheit aller Strassenbenützer muss das oberste Ziel sein.“

Ratspräsident Ulrich Straub teilt mit, dass dieses Postulat an einer der nächsten Sitzungen durch den Stadtrat beantwortet wird.

Ratspräsident Ulrich Straub informiert über folgende zur Kenntnisnahme erfolgten Eingaben:

- Petition Haus der Mitte
- Schreiben Kolin-Apotheke vom 21. November 2005 betreffend Weihnachtsbeleuchtung Grabenstrasse
- Schreiben Papeterie Walter AG vom 21. November 2005 betreffend Weihnachtsbeleuchtung Grabenstrasse
- Voranzeige Parlamentarier Skirennen 2006 vom Samstag, 28. Januar 2006
- Schreiben BP vom 17. November 2005 „Ein Blick hinter die Kulissen von BP (Switzerland)“

Stadtrat Dolfi Müller: Die für die heutige Sitzung in Aussicht gestellte Vorlage zu den zahlreichen Vorstössen betreffend Parkhaus und Neugestaltung Postplatz konnte nicht rechtzeitig fertig gestellt werden. Die GGR-Mitglieder werden die Vorlage im Dezember 2005 erhalten. Deren Behandlung ist in der Januar-Sitzung des GGR vorgesehen. Für diese Verzögerung möchte sich der Sprechende entschuldigen.

3. Kunsthaus Zug: Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Beiträge an die Zuger Kunstgesellschaft: Kreditbegehren

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1851

Bericht und Antrag der GPK Nr. 1851.1

Eintreten

Das Wort wird nicht verlangt.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass kein Nichteintretensantrag vorliegt und somit Eintreten als stillschweigend beschlossen erscheint.

Detailberatung

Ivo Romer, Präsident GPK: „Schon wieder eine Kulturvorlage, werden die Einen gesagt haben, andere können von Kultur nicht genug erhalten. Ob sich diese Reaktion entlang der Parteifarben zieht, lässt sich hier nicht abschliessend beantworten und sei dahingestellt. Die GPK hat im Vorfeld weitere in der Vorlage erwähnte und explizit aufgeführte Unterlagen verlangt und auch vor der Sitzung erhalten. Ebenso hat die GPK dem Kunsthaus vor der Sitzung einen Besuch abgestattet. Die vom Stadtrat beantragte Erhöhung wird von der GPK grundsätzlich und einhellig unterstützt. In Anlehnung an die kantonale Praxis, Finanzbeiträge jeweils für vier Jahre zu gewähren, beantragt die GPK für die städtischen Beiträge an den Betrieb und an den Ankaufsfonds ebenfalls eine Befristung bis Ende 2009. Kanton und Stadt werden dannzumal im Gleichtakt über die weiteren vier Jahre Beiträge zu befinden haben. Vorteil: Dieser Rat kann sich periodisch, in diesem Fall in vier Jahren wieder, zu diesen Beiträgen äussern. Aus dieser Sicht ist es auch richtig, dass die GPK beantragt, die Teuerung ersatzlos zu streichen. Automatismen dieser Art sind grundsätzlich abzulehnen. Der Stadtrat hat jedenfalls in der GPK-Sitzung keine grosse Gegenwehr geleistet. Unterstützen Sie also bitte die Erhöhung der Beiträge, wie sie mit den Änderungen der GPK beantragt werden.“

Urs B. Wyss: „Die Vorlage 1851 ist die letzte, die unter der massgeblichen Mitarbeit von Frau Sonja Hägeli entstanden ist. Seit Februar 1999 arbeitet Frau Hägeli als Kulturbeauftragte der Stadt Zug, während vier Jahren mit einem befristet bewilligten Stellenpensum, seit Anfang 2003 als Inhaberin einer definitiv bewilligten Stelle. Mit grossem Geschick, viel Energie, Überblick und Engagement hat sie in den vergangenen sieben Jahren zahlreiche Kulturvorlagen vorbereitet, den Stadtrat in allen kulturellen Belangen kompetent beraten, den Kontakt mit Kunst- und Kulturschaffenden sowie ihren Institutionen gepflogen und zuerst die Erarbeitung und hernach die Umsetzung des Kulturleitbildes massgebend mitgeprägt. Es ist daher zweifellos angebracht, wenn der Grosse Gemeinderat bei dieser heutigen Gelegenheit Frau Hägeli den warmen und herzlichen Dank ausspricht und ihr auf ihrem weiteren beruflichen und privaten Lebensweg die

allerbesten Wünsche mitgibt. Ihre Nachfolgerin heissen wir willkommen und wünschen ihr viel Erfolg in dieser ganz besonderen, hochinteressanten und wichtigen Aufgabe und Stabstelle. „Kunst ist, was gefällt“, sagte Goethe. Ein für diesen grossen Geist eher schlecht gelungener Versuch einer Trivial-Definition. „Kunst wäscht den Staub des Alltags von der Seele“ sagte Picasso. Keine Definition, aber eine Deutung mit viel Tiefgang, die mir gefällt. Das Kunsthaus Zug hat sich in den 15 Jahren seines Bestehens am neuen Standort im Hof und insbesondere seit der Beheimatung der Sammlung Kamm markant entwickelt. Es kann und soll natürlich nicht mit dem Louvre in Paris, mit den Uffizien in Florenz, mit dem Prado in Madrid oder mit der Tate Gallery in London verglichen werden. Der Stadtrat nimmt denn auch zu Recht Thun, Solothurn und Chur mit Häusern von ähnlicher Grösse als Massstab. Die Vergleiche mit diesen Kunsthäusern zeigen, dass eine personelle Verstärkung durchaus gerechtfertigt ist. Allerdings müssen dann auch die Besucherzahlen erheblich gesteigert werden, damit auch von dieser Seite die Rechnung positiv beeinflusst wird. Denn – bezüglich Besucherzahlen liegt das Kunsthaus Zug eindeutig hinter den drei erwähnten Einrichtungen zurück. In einigen Jahren möchte das Kunsthaus Zug auch baulich investieren und zu grösseren Ausstellungs-, Arbeits-, Begegnungs- und Archivierungsflächen gelangen. Das wird die öffentliche Hand wohl in zweifacher Hinsicht beanspruchen: Einerseits werden Investitionsbeiträge erwartet, und andererseits verursacht ein vergrössertes Kunsthaus wiederum einen erhöhten Personalbedarf und damit erhöhte jährliche Betriebsbeiträge. Vor dieser Ausgangslage ist es gerechtfertigt, die Beiträge bis ins Jahr 2009 zu befristen. Damit ist sichergestellt, dass der Stadtrat dannzumal – evtl. zusammen mit einer Vorlage für einen Investitionsbeitrag – den Grossen Gemeinderat wieder mit einer umfassenden Vorlage über die weitere Zukunft des Kunsthauses orientiert. Das macht auch vor einem breiteren Hintergrund Sinn: Kultur und Kunst sollen nicht abgehoben und losgelöst von der Bevölkerung sich selbst überlassen bleiben. Von Zeit zu Zeit soll durchaus eine breitere Diskussion über Erreichtes und Anzustrebendes geführt werden. Der heutigen Vorlage – mit den von der GPK beantragten Änderungen – stimmt die CVP-Fraktion zu.“

Monika Mathers: „Den Haag, zweimal Basel und Wien, Berlin, Klagenfurt. Im Jahr 2004 hat das Kunsthaus Zug rund 88 Werke für Ausstellungen an Museen dieser Städte ausgeliehen. Die berühmte Tate Modern in London hat schon Zuger Bilder angefordert und auch nach Mailand oder New York sind Werke geliefert worden. Man muss kein besonderer Kunstkenner sein, um daraus lesen zu können, dass das Kunsthaus Zug mit der bedeutenden Sammlung Kamm und der Nischenspezialität Schweizer Surrealismus/Fantastik sich in kurzer Zeit einen sehr guten Platz in der internationalen Kunstszene erobert hat. Tausende Besucher haben somit in aller Welt Zugang zu Werken aus Zug. Die internationalen Ausleihen geben dem Kunsthaus aber auch die Möglichkeit, seinerseits weltberühmte Künstler in die kleine Kolinstadt zu locken. Hinter diesem „Kunsttourismus“ steckt ein riesiger Arbeitsaufwand: Abgesehen von der Ordner füllenden Korrespondenz mit Museen und Versicherungen, protokolliert der Restaurator minutiös auch die aller kleinsten Schäden vor und nach der Ausleihe. Ein Fachmann ist beim Einpacken in die Klimakisten und auf der gesamten Reise mit dem Spezialtransport dabei, bis die Bilder am neuen Ort am Nagel hängen. Nach der Ausstellung holt er sie wieder ab und begleitet die wertvolle Fracht zurück nach Zug. Werke, die sowohl im

Ausland wie auch in Zug dem Publikum gezeigt werden, müssen ausserdem wissenschaftlich erforscht, beschrieben und dokumentiert werden. Das exemplarische Beispiel Bilder Ausleih zeigt, wie Bedeutung und Arbeitsaufwand im Kunsthaus Zug, vor allem seit der Beherbergung der Sammlung Kamm, gewachsen sind. Es ist darum nichts als logisch, dem Kunstverein die Aufstockung der personellen Ressourcen zu ermöglichen, um dieser Bedeutung des Hauses gerecht zu werden. Mit der Erhöhung des Pensums des Direktors auf 100 % sowie neu eines 80 % Pensums für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sei, so wird uns gesagt, dem Anliegen Genüge getan. Als Nebenwirkung hoffen wir, dass mit der Personalaufstockung Stress unter den Mitarbeitern abgebaut und das Betriebsklima nachhaltig verbessert werden kann. Eine lebendige Kunstsammlung muss laufend ergänzt und erweitert werden. Dass mit einem Budget von CHF 40'000.- pro Jahr keine grossen Sprünge gemacht werden können, scheint klar. Darum sollen mit Ausgleich der seit 27 Jahren aufgelaufenen Teuerung die Möglichkeiten zum Ankauf neuer Werke wieder etwas verbessert werden. Die Alternative Fraktion stimmt allen Anträgen des Stadtrates zu."

Barbara Stäheli: „Das Kunsthaus Zug kennt man nicht nur in Zug. In nur wenigen Jahren hat sich das Haus zu einem weit herum beachteten Museum entwickelt. Beachtung und Erfolg ist einhergehend mit einem grösseren Arbeitsaufwand. Neben der Sammlung Kamm, welche seit 1998 im Kunsthaus beheimatet ist, hat die engagierte und innovative Leitung wesentlich dazu beigetragen, dass das Kunsthaus auch international Beachtung findet. „Würde bringt Bürde“ oder eine „Kunstsammlung bringt Arbeit“. Damit die Sammlung Kamm ein würdiges Zuhause hat und nicht, etwas salopp gesagt, im Keller vor sich hin modert, ist es notwendig, den Betriebsbeitrag der Stadt Zug um rund CHF 85'000.-- zu erhöhen. Seit dem Jahre 1978 ist der Beitrag zum Ankauf für Kunstwerke gleich geblieben, obwohl in der Zwischenzeit gerade im Kunstmarkt die Preise immens gestiegen sind. Das Kunsthaus Zug muss, kann und soll nicht in der obersten Liga mitspielen, aber einen Beitrag zum Ankauf von Kunstwerken erhalten, der es ermöglicht, nicht nur im Ausverkauf auf Schnäppchenjagd zu gehen. Daher unterstützt die SP den vorliegenden Antrag."

Judith Müller: „Die FDP-Fraktion befürwortet die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Beiträge an die Zuger Kunstgesellschaft um insgesamt CHF 120'000.--. Der Beschlussesentwurf ist jedoch, wie von der GPK beantragt, zu modifizieren. Die FDP-Fraktion ist der Ansicht, dass es – übrigens auch in Anlehnung an die Praxis des Kantons – sinnvoll ist, sowohl den erhöhten Beitrag an die Zuger Kunstgesellschaft als auch den erhöhten Beitrag an den Fonds zum Ankauf neuer Kunstwerke auf vier Jahre zu befristen. An dieser Praxis haben wir uns auch in diesem Rat in letzter Zeit vermehrt gehalten. Diese Praxis ermöglicht uns und zwingt uns zur regelmässigen Überprüfung der gesprochenen wiederkehrenden Beiträge, womit wir nicht zuletzt unserer politischen Verantwortung nachkommen. Unsere Fraktion liess sich von den GPK-Mitgliedern überzeugen, dass die Erhöhung der Beiträge in diesem Fall Sinn macht, auch wenn das Kunsthaus Zug heute noch nicht der Publikumsmagnet ist und sicher noch an der Öffentlichkeitsarbeit weiter arbeiten muss. Mein Vorgänger hat bereits im Jahre 1999, als das gleiche Thema behandelt wurde, festgestellt, dass die Zuger Bevölkerung und die Bevölkerung der umlie-

genden Kantone immer noch an der Schwellenangst vor dem Kunsthhaus-Besuch leidet und diesem Problem dringend mit geeigneten Marketingmassnahmen und Werbeaktivitäten entgegengetreten werden muss. Auch der FDP-Fraktion ist dies ein ausdrückliches Anliegen. Die Sammlung Kamm benötigt diese finanziellen Mittel und bedarf einer speziellen Pflege. Die vermehrt privatwirtschaftliche Orientierung des Kunsthhauses, ausgehend vom neuen Präsidenten, wird von unserer Fraktion als lobenswert empfunden. Wir legen deshalb ein klares Ja für diese Vorlage ein.“

Roland Neuner: „Vladimir Nabokov sagte einmal: Es gibt keine Wissenschaft ohne Phantasie und keine Kunst ohne Tatsachen. Eine von vielen Tatsachen in der Kunst ist, dass Kunst leider auch Geld kostet. Ich meine nun mit Geld nicht unbedingt die Millionenwerte der Bilder von berühmten Malern wie zum Beispiel von Rembrandt, Monet, Toulouse-Lautrec, Van Gogh, Braque, Picasso, Miro, Klee, usw. usw., sondern es braucht auch Geld, damit die wertvollen Kunstwerke fachgerecht gehegt und gepflegt werden können. Das Kunsthhaus hat sich in den letzten Jahren doch zu einem nicht unbeachtlichen Kunstmuseum in der Schweiz entwickelt. Und das nicht nur durch die Beheimatung der Stiftung Sammlung Kamm. Auch andere Bilder und Kunstwerke von berühmten Künstler sind im Besitz des Kunsthhauses Zug. Um die Kunstsammlung weiter zu fördern und auch mit zahlreichen Einsätzen und Leihgaben möglichst viele Ausstellungen zu realisieren, braucht es natürlich auch konzeptionelle Überlegungen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Museen. Eine Weiterentwicklung ist natürlich auch mit hohen Kosten verbunden. Um die zukünftigen Aufgaben qualitativ und quantitativ sicherzustellen, benötigt es auch eine personelle Aufstockung, wie die Pensumerhöhung des Direktors von 80 % auf 100%, eine Erhöhung des Hauswartspensum um 35%, und, was unumgänglich ist, das 80%-Pensum des wissenschaftliche Mitarbeiters. Aber auch die Publikation und die Werbung muss unbedingt verbessert werden, damit das Kunsthhaus Zug international sein Bekanntheitsgrad steigern kann, was sich zwangsläufig auch positiv auf die Besucherzahl auswirken wird. Auch, dass viele Zuger-Schulklassen das Museum besuchen, ist für die kulturelle Weiterbildung der Zuger Jugend sehr positiv und wichtig. Damit auch der Zuger Regierungsrat den Kredit in gleicher Höhe spricht, müssen wir heute im GGR dieser Vorlage zustimmen. Zustimmung allerdings gemäss Antrag der GPK. Die SVP Fraktion bittet Sie, dem Bericht und Antrag des Stadtrates mit der erwähnten Änderung zu zustimmen.“

Martina Arnold: „Als Fan des Kunsthhauses Zug freut es mich natürlich, dass die GPK die Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Beiträge an die Zuger Kunstgesellschaft einstimmig befürwortet hat! Mit einer Aussage im GPK-Bericht bin ich jedoch – und bestimmt auch andere – nicht ganz einverstanden. Ich zitiere aus dem Bericht: „ Der Fokus sollte auf die Pflege und gezielte Erweiterung der bestehenden Sammlungen gelegt werden.“ Das ist das Eine. Die hochkarätige als Dauerleihgabe erhaltene Sammlung Kamm soll selbstverständlich weiterhin gepflegt werden mit eigenen Ausstellungen, Publikationen und Ausleihen an andere Kunsthäuser in aller Welt. Unbestritten ist auch der vorgesehene kontinuierliche Ausbau der bestehenden Sammlungen. Das Andere sind die innovativen Ausstellungskonzepte und –projekte. Auch diese sollen meiner Ansicht nach ein Schwerpunkt unseres Kunsthhauses bleiben. Immer wieder bringt es unser

Kunsthausdirektor Matthias Haldemann fertig, zeitgenössische Zuger und andere Künstlerinnen und Künstler aus dem In- und Ausland in unsere kleine Stadt zu holen. Die einen sind berühmt und weltbekannt, die anderen weniger bekannt, jedoch entdeckenswert! Alle können sie hier ihre Werke ausstellen und zum Teil auch ihre Spuren ausserhalb der Räume des Kunsthauses hinterlassen. So entdeckt man zum Beispiel Kawamatas eigenwillige Holzinstallationen am Burgbach und an der Seepromenade, Achermanns Holzkuben in der Lorzenebene und Peppersteins originelle Wandzeichnungen in der Zuger Strafanstalt. Und dank der Beratungen Haldemanns konnten der Trinkbrunnen vom Ehepaar Kabakov sowie die Lichtinstallationen von Turrell an unserem Bahnhof realisiert werden! Erwähnenswert ist sicher auch die Kunstvermittlung, in deren Genuss sowohl Erwachsene wie auch Kinder und Jugendliche kommen können mit „Kunst über Mittag“, sonntäglichen Führungen und speziellen Schulklassenführungen mit der Kunstpädagogin Sandra Winiger, welche diese übrigens hervorragend macht. All diese Leistungen rechtfertigen eine Erhöhung der Beiträge von Stadt und Kanton. Damit – um es mit der CVP-Sprache zu sagen – Zug vorne bleibt. Damit unser Kunsthaus Zug vorne bleibt!“

Stadtpräsident Christoph Luchsinger: „Es scheint sich der GGR für heute tatsächlich vorgenommen zu haben, den Staub des Alltags von der Seele zu waschen, wie U.B. Wyss uns mit Picasso vernehmen liess. Nun zu einigen Voten:

Besten Dank an Urs B. Wyss für die Abschiedslaudatio an Sonja Hägeli und den Willkommensgruss an die neue Kulturbeauftragte Jacqueline Falk. Urs B. Wyss hat darauf hingewiesen, dass das Thema Besucherzahlen diskutiert werden sollte. Dies hat der Stadtrat aber auch von anderen Rednerinnen und Rednern gehört. Seit dem von Judith Müller erwähnten Votum hat sich das Kunsthaus in vielen Belangen wesentlich geöffnet, so auch für andere Veranstalterinnen und Veranstalter. Das war früher nicht der Fall. Das Kunsthaus hat sich auch für eine Vielzahl von Sponsorenanlässen geöffnet, welche in den Eintrittszahlen nicht zu Buche schlagen. Das Kunsthaus hat wesentlich für die Bekanntmachung der Sammlung, aber auch der Tätigkeit gesorgt, indem sich das Kunsthaus Zug und seine Protagonisten wesentlich für die Kunst im öffentlichen Raum mit den entsprechenden Resultaten engagiert haben. Dass der Öffentlichkeitsarbeit ein wesentliches Gewicht zukommen wird und heute schon zukommt, zeigt sich aus der Zusammensetzung des Vorstandes sowohl der Stiftung wie auch der Kunstgesellschaft. Hier ist eine klare Absichtserklärung ersichtlich. Wenn der Grosse Gemeinderat heute mit einem deutlichen Ja der Beitragserhöhung zustimmt, sendet er damit ein deutliches Signal aus und wird letztlich auch den Regierungsrat überzeugen, das Gleiche zu tun. Die vom GPK-Präsidenten erwähnte fehlende markante Gegenwehr des Stadtrates gegenüber den von der GPK vorgeschlagenen Beschränkungen hängt damit zusammen, dass ich die GPK in der gegenwärtigen und früheren Zusammensetzung genau 10 Jahre, 10 Monate und 22 Tage kenne. Ich weiss, wann massive Gegenwehr nicht kontraproduktiv ist und wann eher mit dem Gegenteil gerechnet werden muss. Die GPK unterbreitet zwei verschiedene Anträge. Die vierjährige Beschränkung kann durchaus Sinn machen, erwähnt doch die Vorlage, dass es sich um eine Übergangsregelung handelt. Die vierjährige Beschränkung kann daher ohne weiteres akzeptiert werden. Ein anderes Thema ist die Teuerung. Der Stadtrat hat in der GPK darauf hingewiesen, dass er jetzt

gegenüber anderen Leistungsaufträgern einen Wechsel in der Praxis vornimmt. Man muss sich im Klaren sein, dass der wesentliche Anteil der Beitragserhöhung sich auf Löhne bezieht. Falls die Teuerung anders als in den letzten Jahren ansteigen sollte, ist diese Kröte etwas bitterer zu schlucken. In diesem Sinne danke ich nochmals den Fraktionen für die positiven Voten und freue mich, wenn Sie dieser Vorlage zustimmen.“

Beratung des Beschlussesentwurfes:

Zu Titel und Ingress wird das Wort nicht verlangt.

Ratspräsident Ulrich Straub erklärt so beschlossen.

Zu Ziff. 1 und 2 (gemäss GPK) sowie zu Ziff. 3 und 4 wird das Wort nicht verlangt.

Ratspräsident Ulrich Straub erklärt so beschlossen.

Schlussabstimmung:

In der Schlussabstimmung stimmt der GGR dem Antrag des Stadtrates mit 37:0 Stimmen einstimmig zu.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1419

betreffend Kunsthaus Zug: Erhöhung der jährlich wiederkehrenden Beiträge an die Zuger Kunstgesellschaft; Kreditbegehren

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1851 vom 27. September 2005:

1. Der jährliche Beitrag an die Zuger Kunstgesellschaft Zug wird ab dem Jahre 2006 bis und mit 2009 - unter Berücksichtigung der Zusatzaufwendungen bedingt durch die Sammlung Kamm - von bisher CHF 339'101.00 auf neu CHF 425'000.-- erhöht.
2. Der jährliche Beitrag an den Fonds der Zuger Kunstgesellschaft zum Ankauf von Kunstwerken wird mit Wirkung ab dem Jahr 2006 bis und mit 2009 auf CHF 75'000.-- erhöht.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft, Ziffer 1 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Pensionskasse der Stadt Zug

Teilrevision des Pensionskassenreglementes

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1839

Bericht und Antrag der Spezialkommission Nr. 1839.1

Eintreten

Werner Golder, Präsident Spezialkommission: „Die kürzlich vom Bundesrat geäusserte Absicht, den Umwandlungssatz erneut herab zu setzen, füllte kürzlich Zeitungsspalten. Dies konnte in der Spezialkommission zwar nicht diskutiert werden, da deren abschliessende Sitzung bereits vor zwei Monaten stattfand. Die entsprechende Gesetzesänderung jedoch könnte frühestens auf das Jahr 2008 greifen. Die dabei vorgesehene schrittweise Reduktion für die Jahre 2006 und 2007 entspricht zudem exakt der Abstufung wie in der vorliegenden Reglementsrevision. Diese deshalb hinaus zu schieben, ist aus dieser Sicht somit nicht gerechtfertigt. Zudem entstünden der Pensionskasse mit der geltenden Besitzstandregelung bei einer Verzögerung des Inkrafttretens Mehrkosten von rund einer Million Franken pro Jahr. Wie Sie dem Bericht entnehmen können, wäre eine so massive Bevorzugung der Nutzniesser aber nicht gerechtfertigt. Wir empfehlen Ihnen, die Teilrevision wie vorliegend zu verabschieden und auf den 1. Januar 2006 in Kraft zu setzen. Eine Harmonisierung mit der Kantonalen Pensionskasse kann später berücksichtigt werden, wenn neue gesetzliche Vorgaben in Kraft treten. Wie einleitend erwähnt, wird dies möglicherweise schon bald der Fall sein. Eine nächste Teilrevision des städtischen PK-Reglements ist also absehbar. Die Kommission beantragt Ihnen zudem, auf eine zweite Lesung zu verzichten. Die Geschäftsordnung (GSO) des Grossen Gemeinderates schreibt zwar für allgemein verbindliche Reglemente in § 55 a die zweimalige Beratung vor. Die Revision ist jedoch für den resp. die Arbeitgeber kostenneutral, d.h. es gibt keine Änderungen bei den finanziellen Auswirkungen für die Stadt. Es betrifft also "kasseninterne" Regelungen, was die Versicherten wohl direkt betrifft, nicht aber jede Einwohnerin und jeden Einwohner. Die Allgemeinverbindlichkeit ist damit relativiert. Die Kommission - resp. deren überwiegende Mehrheit - beantragt ihnen, dem Antrag von Pensionskassenvorstand und Stadtrat heute zuzustimmen sowie aus den dargelegten Gründen auf eine zweite Lesung zu verzichten.“

Ernst Merz: „Die SVP-Fraktion begrüsst die Umsetzung der Teilrevision der Pensionskasse mit Gültigkeit per 1. Januar 2006. Leider fehlt noch der Bericht und Antrag der GPK, wie es eigentlich üblich wäre. Obwohl der Bundesrat rechtzeitig bereits im Jahre 2004 die neuen Bestimmungen der ersten BVG-Revision bekannt gegeben hat und diese bereits seit dem 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind, kommt der vorliegende Antrag des Stadtrates rund ein Jahr zu spät. Diese Verzögerung belastet die Pensionskasse mit rund einer Million Franken zusätzlich. Die geltende Regelung der Besitzstandswahrung mit einer in Stein gemeisselten Zinsgarantie von 4,5 % (Zitat Stadtrat) kann aufgrund der aktuellen Situation des Kapitalmarktes und der Verletzung des Prinzips der Gleichbehandlung (Art. 8 der Bundesverfassung) nicht mehr aufrecht gehalten werden. Der

nicht-privilegierte Personenkreis (Jahrgang 1958 und jünger) muss sich derzeit mit dem aktuellen BVG-Zins von nur 2,5 % begnügen. Das Gesetz schreibt vor, dass zwischen dem Prinzip der Gleichbehandlung und dem Prinzip der Kollektivität ein Zusammenhang besteht: alle Versicherten (gleicher Kategorie) müssen gleich behandelt werden. Gemäss Antrag des Stadtrates soll für die Versicherten ab Jahrgang 1957 und älter die Besitzstandsregelung beibehalten werden. Das Sparkapital für die privilegierten Versicherten wird neu mit 0,5 % mehr Zins zum BVG-Zins (2,5 %), d.h. insgesamt mit 3 % verzinst. Mit dieser Regelung wird eine 2-Klassen-Gesellschaft definitiv zementiert. Bei der jüngeren Generation (Nichtbesitzstandsberechtigte) muss von der Verlierergeneration gesprochen werden. Der Bundesrat will den derzeitigen reduzierten Umwandlungssatz von 6,8 % in einem weiteren Schritt bis zum Jahr 2011 auf 6,4 % reduzieren. Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz wird von Experten näher bei 6 % angesiedelt, um der steigenden Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Die Zeiten haben sich nachhaltig geändert. Die finanzielle Lage der Stadt ist alles andere als noch vor wenigen Jahren. Die neue Pensionskassenregelung für das Stadtpersonal ist nach wie vor wesentlich besser als bei den allermeisten Arbeitnehmern der Privatwirtschaft. Es geht nicht an, mit unrealistischen Rentenversprechungen nach dem Motto „nach uns die Sintflut“ die Pensionskasse zu gefährden (wie bisher). Der aktuelle Deckungsgrad der Pensionskasse mit mageren 103,3 % (Stand: 31.12.2004) gibt Anlass zur Sorge. Gründe dafür gibt es viele. Obwohl die Pensionskasse mit Steuergeldern von über CHF 53,95 Mio. per 1.01.2003 saniert wurde (= über CHF 2'500.-- pro Person bzw. CHF 10'000.-- pro vierköpfige Familie) sind die zukünftigen Renten langfristig nicht gesichert. Als gesunde Pensionskasse gilt, wenn diese ausreichende Schwankungsreserven besitzt (Deckungsgrad 110 % und mehr). Die SVP-Fraktion stellt an den Stadtrat resp. den verantwortlichen Stiftungsrat der Pensionskasse nachfolgende Forderungen:

1. Eine erneute Sanierungsbeteiligung der Steuerzahler darf nur unter sehr restriktiven Bedingungen gewährt werden. In jedem Falle ist das Personal an einer zukünftigen Sanierung zu beteiligen.
2. Eine weitere allfällige Absenkung des technischen Zinssatzes erscheint zwar sinnvoll, doch dürfen damit keine Nachfinanzierungen zulasten der Steuerzahler eintreten.
3. Das Rentenalter mit maximaler Leistung ist, wie in der Privatwirtschaft üblich, mittelfristig auf 65 Jahre zu erhöhen. Vorzeitige Pensionierungen sind nur noch mit den versicherungstechnisch berechneten Rentenkürzungen (Umwandlungssatz) zuzulassen.
4. Die Einführung einer PUK zur Abklärung der Verantwortlichkeiten bei zukünftigen Versäumnissen ist angebracht. Wir können uns kein zweites Pensionskassen-Debakel mehr leisten.
5. Der Stadtrat muss seine Verantwortung als Arbeitgeber wahrnehmen. Dazu gehört auch, dass keine Stadtangestellten in die Sozialversicherungen abgeschoben oder Führungsprobleme mittels frühzeitiger Pensionierungen bei voller Rente (auf Kosten der Steuerzahler) gelöst werden.

Die SVP-Fraktion bittet den Gemeinderat, dem Bericht und Antrag des Stadtrates und der Spezialkommission zuzustimmen.“

Isabelle Reinhart: „Es ist erfreulich, dass die städtische Pensionskasse mit einem Deckungsgrad von 103,3 % als gesund bezeichnet werden kann. Eine Teilrevision erfolgt, weil die Pensionskasse den Gesetzesänderungen angepasst werden muss. Sie ist aber auch nötig geworden, weil derzeit die politisch festgelegten Strukturen nicht mehr der Realität entsprechen. Das heisst: Einerseits zeigt die demographische Entwicklung klar in Richtung Überalterung. Andererseits entsprechen die festgelegten Zinssätze nicht mehr den realen Möglichkeiten an den Finanzmärkten. Wir wollen mit dieser Teilrevision erreichen, dass die Pensionskasse mit dem per 1.1.2005 revidierten Berufsvorsorgegesetz BVG Schritt hält, aber auch wird die Besitzstandsregelung den heutigen Zinssätzen angepasst. Nun stellt sich die Frage: Welches sind realistische Parameter? Letzte Woche erreichte uns die Nachricht, dass der Bundesrat den Renten-Umwandlungssatz bis ins Jahr 2011 weiter auf 6,4 % senken will. Wir hinken also mit der heutigen Teilrevision dieser Entwicklung klar hinten nach, was vielleicht schon bald eine weitere Revision des Reglementes nach sich ziehen könnte. Nichts desto trotz unterstützt die CVP einstimmig den Antrag der Spezialkommission. Wir halten den heutigen Entscheid aus zwei Gründen für richtig:

1. wollen wir die Senkung des Umwandlungssatzes auf 6,8 % in nur sieben Jahren erreichen, während das BVG dafür 10 Jahre errechnete.
2. können wir mit der Dynamisierung des Besitzesstandes – mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen BVG-Normalzins – gegenüber dem heute geltenden Recht eine Summe von nahezu CHF 1 Mio. (CHF 0,96 Mio.) jährlich einsparen.

Wir können feststellen, dass in der städtischen Pensionskasse die Kontrollmechanismen spielen und für Transparenz gesorgt wird. Grundsätzlich gilt also, dass die Probleme erkannt wurden und stetig an Lösungen gearbeitet wird. Wir dürfen keine Zeit verlieren und befürworten das revidierte Reglement, damit es auf den 1.1.2006 in Kraft treten kann.“

Urs Bertschi: „Die Städtische PK wurde anlässlich der Sanierung im Jahr 2002 voll ausfinanziert in die Selbständigkeit entlassen und somit eigenverantwortlich. Zum heutigen Zeitpunkt ist sie gesund, wenn auch die Reserven noch ungenügend sind. Die von Pensionskassen-Vorstand und Stadtrat vorgeschlagenen Massnahmen zur "Gesunderhaltung" sind richtig, weshalb wir keinen Einfluss auf an sich "interne" Regelungen nehmen wollen. Ungeachtet der bereits laufenden Diskussion auf Eidgenössischer Ebene, den Umwandlungssatz noch weiter zu senken, soll die beantragte Teilrevision schnell umgesetzt werden. In Zukunft werden wir uns noch öfter mit veränderten gesetzlichen Vorgaben auseinander setzen müssen. Auch mögen in Kürze für die Kantonale Pensionskasse teils abweichende Regelungen gelten. Weitere Teilrevisionen werden also folgen, aber auf was sollten wir heute warten? Die vorgeschlagene Besitzstandswahrung entspricht der früheren Absicht, sie ist kein Privileg, sondern gleicht die Benachteiligung aus früherer Zeit aus. Die erste "Verlierergeneration" aus der Umstellung vom Leistungs- ins Beitragsprimat vor rund 10 Jahren wird damit näherungsweise gleich gestellt, mit lediglich 0.5% Mehrzins auf dem Sparguthaben nicht aber bevorzugt. Die Beiträge der Stadt - des Arbeitgebers - sind nicht tangiert, d.h. wie bisher in gleichem Ausmass an die Lohnsumme gebunden. Auch wenn die GSO des GGR für "Allgemein

verbindliche Reglemente" zwei Lesungen vorsieht, stimmen wir deshalb der Spezialkommission zu, nur eine Lesung durchzuführen."

Roger Hess: „Es ist wichtig, zu wissen, dass bei dieser Vorlage der Stadtrat von sich aus aktiv wurde. Man kann also nicht von der Anbahnung eines zweiten Pensionskassen-Debakels sprechen. Die veränderten Rahmenbedingungen machen es nötig, dass man aktiv werden muss. Das hat der Stadtrat getan. Ebenfalls ein wichtiges Element der gesamten Diskussion ist die erfolgte Entkoppelung der Pensionskasse. Diese Regelung wurde auch vom Pensionskassen-Vorstand und den Versicherten angenommen, was eigentlich heisst, dass es eine ausgewogene Lösung ist. Ich verstehe daher nicht, warum mit teilweise fadenscheinigen Argumenten argumentiert wird. Ein Deckungsgrad von 103 % mag nicht sonderlich hoch sein. Es ist aber aufgrund des sehr guten Börsenjahres davon auszugehen, dass er bis Ende Jahr noch höher sein wird. Es gibt aber auch andere Expertenmeinungen, welche für Kassen nicht von einem Deckungsgrad von 100 % ausgehen, sondern 80 % auch als genügend erachten, da es sich nicht um ein übliches Unternehmen der Privatwirtschaft handelt. Ich empfehle Ihnen, die Teilrevision des Pensionskassenreglementes gutzuheissen.“

Stadtpräsident Christoph Luchsinger: „Einige der Aussagen von Ernst Merz habe ich schon in der Spezialkommission versucht zu entkräften. Es ist nicht Usus, dass die GPK zusätzlich einen Bericht und Antrag verfasst, wenn eine Spezialkommission für die Behandlung des Geschäftes eingesetzt worden ist. Der Stadtrat hat die Frage der GPK gestellt, ob sie sich für dieses Geschäft zuständig fühle oder ob sie allenfalls bereit sei, dem GGR eine Spezialkommission vorzuschlagen. Dies war der Fall. Der GGR hat daraufhin die Spezialkommission gewählt. Der GGR hat im Jahr 1994 in diesem Saal einen Primatswechsel beschlossen, ohne auf die mahnenden Stimmen zu hören, dass bei einem Primatswechsel eine Kasse ausfinanziert werden sollte. Die Pensionskasse wurde damals bereits in die Selbständigkeit entlassen, zwar mit gewissen Garantien, aber ohne definitive Ausfinanzierung. Diese mangelnde Ausfinanzierung hat letztlich die Pensionskassenrevision 2001/2002 notwendig gemacht, welche am 13. November 2002 im Burghausaal beschlossen wurde. Diese Pensionskassenrevision trat am 1.1.2003 in Kraft. Es wird dem Stadtrat daher wohl kaum ein Vorwurf gemacht werden können, wenn er bereits am 10.5.2005 mit der ersten Revision an den GGR gelangt, obwohl der GGR damals bei der Revision dem stadträtlichen Antrag nicht folgte. Es kann daher absolut nicht von einem Versäumnis gesprochen werden. Die Festschreibung von 4,5 % Zins kommt nicht vom Stadtrat, sondern war Inhalt der gemeinderätlichen Kommissionsvorlage. Aus diesem Grund heute noch wegen einer flexiblen Lösung mit einer Differenz von 0,5 % von einer Zweiklassengesellschaft zu sprechen, ist völlig unverständlich. Dies auch, nachdem Herr Merz mehrfach aufgeklärt worden ist, dass die Versicherten der Pensionskasse der Stadt Zug schon längst mit dieser Lösung einverstanden sind. Daraus eine zukünftige Rentenverunsicherung zu propagieren, ist völlig falsch. Wenn eine Pensionskasse, welche am 1.1.2003 mit dem restlichen Geld bis zu einem Deckungsgrad von 100 % ausgerüstet worden ist, Ende 2004 einen Deckungsgrad von 103 % ausweist, handelt es sich bei der gegenwärtigen Börsensituation und unter Berücksichtigung von gemachten Rückstellungen um eine gute Performance. Pensionskassen-Vorstand und

Stadtrat haben erkannt, dass die Zinssätze zu dynamisieren und zu reduzieren sind. Der jährlich an die Versicherten unterbreitete Reduktionsantrag wurde jeweils gutgeheissen. Somit ist die Pensionskasse auf gutem Wege und nicht auf dem Weg in die Verunsicherung. Ich verstehe die Anträge von Ernst Merz bzw. der SVP-Fraktion nach wie vor nicht. Dies gerade auch weil Herr Merz an den entsprechenden Kommissionssitzungen teilgenommen und die entsprechenden Erklärungen auf die gestellten Fragen jeweils erhalten hat. Auch der Stadtrat spricht in der Vorlage schon von Umwandlungssätzen von 6 bis 6,4 %. Der Stadtrat spricht in seiner Vorlage auch darüber, dass bei einer notwendigen Änderung des Umwandlungssatzes dem GGR eine entsprechende Vorlage unterbreitet wird. Der Stadtrat will jetzt einfach das, was nächstes Jahr in die Vernehmlassung geht, beschliessen. Das Risiko, nochmals zwei Jahre je CHF 1 Mio. zu verlieren, will der Stadtrat nicht eingehen. In diesem Zusammenhang von Verunsicherung zu sprechen, ist völlig falsch. Ich ersuche Sie, die Vorlage gutzuheissen.“

Martina Arnold: „Obwohl ich nicht Mitglied der Spezialkommission bin, komme ich noch mit einem Antrag und zwar beim Paragraphen 9, Absatz 1. Stadtrat wie Spezialkommission haben diese Bestimmung unverändert gelassen. Ich zitiere: „Das Mitglied kann beim Altersrücktritt bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen.“ Das heisst: Man kann sich das gesamte Sparguthaben auszahlen lassen und verzichtet dabei auf eine monatliche Rente. Dass eine staatliche Pensionskasse dies zulässt ist unüblich. Nun, einerseits kann man der Meinung sein, dass der Staat eine ins Pensionsalter gekommene Person nicht zu bevormunden hat und dass sie mit ihrem Sparguthaben machen kann was sie will und dafür auch die Verantwortung trägt. Andererseits hat eine staatliche Pensionskasse auch eine Vorsorgefunktion. Anscheinend soll es schon mehrmals vorgekommen sein, dass eine Person, welche ihr gesamtes Alterskapital bezogen hat und dann in der Hoffnung auf eine grössere Rendite falsch angelegt und verloren hat, auf dem Sozialamt gelandet ist. Ein limitierter Bezug des Sparguthabens kann auch ein Schutz vor Missbrauch sein. Ein makabres Beispiel: Eine in Rente kommende Person erhält von ihrem Arzt die traurige Nachricht, dass sie unheilbar krank sei und nicht mehr lange zu leben habe. Darauf bezieht sie ihr gesamtes Sparguthaben. In wenigen Monaten freuen sich die Erben. Aus sozialpolitischen Gründen bitte ich Sie deshalb, die Option auf den maximalen Bezug von 100% auf 50% zu beschränken. So handhaben es die meisten Pensionskassen. Ich habe mich erkundigt: Bei der städtischen Pensionskasse in Luzern ist seit eh und je ein Bezug bis zu 50% möglich. Bei der städtischen Pensionskasse in Zürich ebenfalls und zwar erst seit diesem Jahr. Vorher war überhaupt kein Kapitalbezug möglich! Und wie mir unser Leiter des Zuger Personaldienstes, Herr Erhard Lanz, mitteilte, ist bei der Zugerischen kantonalen Pensionskasse der maximale Kapitalbezug ebenfalls höchstens 50% des Alterskapitals. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen.“

Stadtpräsident Christoph Luchsinger: „Es ist tatsächlich so, dass in sehr vielen öffentlichen Pensionskassen entsprechende Regelungen diskutiert werden. Die kantonale Regelung wird gegenwärtig ebenfalls im Rahmen und im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Pensionskassenreglementes diskutiert. Es ist übrigens auch nicht das erste Mal, dass ein solcher Antrag im Raum steht. Auch vor rund zehn Jahren war dies

der Fall. Unter dem Titel „Die Mündigkeit des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten“ wurde dieser Antrag aber abgelehnt. Die zehnjährige Geschichte des damals revidierten Pensionskassenreglementes hat in zehn Jahren einen einzigen Kapitalbezug erlebt. Es ist also nicht so, dass zahlreiche Versicherungsnehmer ihr Kapital beziehen. Es ist auch nicht so, dass ein Versicherter einer öffentlichen Pensionskasse weniger mündig sein soll und weniger klar über seine eigenen Entscheidungen nachdenken könnte als dies ein Versicherter aus der Privatwirtschaft ist. Es handelt sich bei beiden um mündige Bürger. Wenn es das Gesetz zulässt, dass statt Rente auch Kapital bezogen werden kann, sollte dies auch möglich sein. Davon geht der Stadtrat aus und nicht davon, dass hier eine vorsorgliche Einschränkung gemacht werden soll. Tatsache ist auch, dass die städtischen Versicherten, bevor sie einen etwas speziellen Weg einschlagen, sich zuerst beim Personalamt melden und sich beraten lassen.“

Werner Golder: In der Kommission wurde vereinbart, dass nur auf vorgeschlagene Änderungen eingetreten wird. Andernorts Änderungen vorzunehmen, hätte versicherungsmathematische Berechnungen zur Folge. Diese Regelung ist drei Jahre alt. Damals wurde auch über die Frist, bis wann dieses Begehren angemeldet werden muss, eingehend diskutiert. Wenn das Reglement einigermaßen berechenbar sein soll, sollte dies nicht nach Gutdünken bereits nach drei Jahren wieder geändert werden.

Dominik Schwerzmann „Ich unterstütze den Antrag von Martina Arnold. Ich akzeptiere selbstverständlich die Mündigkeit der Arbeitnehmer voll und ganz und möchte sie auch nicht entkräften. Ich stehe aber auch für die Mündigkeit des Versicherungsgebers. Im Gegensatz zu einer privaten Versicherungskasse trägt aber hier die Stadt bzw. der Steuerzahler das Risiko. Die Steuerzahler haben bereits CHF 50 Mio. zur Finanzierung beigetragen. Es ist daher durchaus verhältnismässig, wenn eine Regelung, wie dies Martina Arnold vorschlägt, angewandt wird. Bezüglich Risiko der Arbeitnehmenden bietet eine öffentliche Krankenkasse grundsätzlich den höheren Komfort bezüglich Langfristigkeit als eine private Pensionskasse. In diesem Sinne glaube ich auch an die Bereitschaft der Arbeitnehmenden und die Verhältnismässigkeit dieser Massnahme, dass nur 50 % ausbezahlt werden können.

Ernst Merz: „Sie können unsere Empfehlungen zur Kenntnis nehmen oder nicht. Das überlasse ich Ihnen. Ich frage Sie: wer trägt die Verantwortung des letzten Pensionskassen-Debakels, Stiftungsrat, Stadtrat oder GGR? Wir als Steuerzahler haben den Brand löschen müssen oder dürfen. Der Stadtrat hat mindestens die moralische Verantwortung, wenn ein zweites Debakel entsteht. Ich frage mich wirklich: ist der GGR für den Stadtrat da oder umgekehrt.“

Stadtpräsident Christoph Luchsinger hat die beiden ersten Fragen von Ernst Merz deutlich beantwortet und wird dies nicht ein drittes Mal tun, weil dies bereits in der Spezialkommission erstmals geschah. Wer für wen da ist, soll dieser Rat entscheiden.

Urs Bertschi geht davon aus, dass über den Antrag von Martina Arnold nicht abgestimmt werden muss, weil die versicherungstechnischen Konsequenzen nicht abge-

schätzt werden können. Bestenfalls könnte dieser Antrag als Postulat den Verantwortlichen der Pensionskasse übergeben werden. Es geht nicht an, dass dieser Rat Versicherungsreglemente erlässt, ohne die nötige Sachkenntnis zu haben.

Abstimmung.

über den Antrag von Martina Arnold zu § 9:

Für den Antrag von Martina Arnold stimmen 8 Ratsmitglieder, dagegen Stimmen 27 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass der GGR mit 8:27 Stimmen den Antrag Martina Arnold abgelehnt hat.

Beratung des Beschlussesentwurfes:

Zu den §§ 3, 4, 8, 11, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 24, 25, 27, 29, 33, 39 und 43 wird das Wort nicht verlangt.

Ratspräsident Ulrich Straub erklärt so beschlossen.

Schlussabstimmung:

In der Schlussabstimmung stimmt der GGR mit 37:1 Stimmen dem Antrag des Stadtrates zu.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1420
betreffend Teilrevision des Pensionskassenreglements vom 22. November 2005

Der Grosse Gemeinderat von Zug gestützt auf § 16 Abs. 2, Bst. b der Gemeindeordnung beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1839 vom 10. Mai 2005:

I.

Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 (mit Änderungen vom 12. November 2002) wird wie folgt geändert:

§ 3

Mitgliedschaft

Absatz 1 unverändert

2 Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht oder der Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt.

Absatz 3 unverändert

- 4 Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer,
1. (unverändert),
 2. (unverändert),
 3. im Sinne der Invalidenversicherung Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat oder
 4. (unverändert)

Absätze 5 - 8 unverändert

§ 4

Versicherungsgrundlagen

Absätze 1 - 2 unverändert

3 Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.

Absätze 4 - 5 unverändert

§ 8 *Altersrente*

Absätze 1 – 2 unverändert

3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8%. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte.

4 Erfolgt die Pensionierung vor Vollendung des 64. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, so beträgt der Umwandlungssatz 6.8%. Der/die Arbeitgeber/in erstattet der Kasse das fehlende Sparkapital zuzüglich Zins.

Absatz 5 unverändert

§ 11 *Invalidenrente*

a) Voraussetzungen

1 Anspruch auf Invalidenrente hat ein Mitglied, wenn es aufgrund des Entscheids der IV Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert war und das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.

2 Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn das Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Der Anspruch auf eine Teilrente richtet sich nach dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente der IV.

§ 12 b) Höhe der Rente

1 Wird ein Mitglied invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes.

Absatz 2 unverändert

§ 14

Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

Absätze 1 - 4 unverändert

5 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird.

6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse entspricht jedoch den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG und kann um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

§ 16

Todesfallkapital

Absätze 1 – 2 unverändert

3 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) Ehegatte, Lebenspartner gemäss § 14 Abs. 2 und waisenrentenberechtigzte Kinder des verstorbenen Versicherten
- b) andere von ihm in erheblichem Masse unterstützte Personen oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen Kinder und die Eltern.

Das Mitglied kann zuhanden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der vorgenannten Gruppen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

§ 18

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Absatz 1 unverändert

2 Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist

a) (unverändert)

b) (unverändert)

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

a) es die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot für die gesetzliche BVG-Freizügigkeitsleistung gemäss den bilateralen Verträgen ab dem 1. Juni 2007,

b) (unverändert)

c) (unverändert)

§ 19

Ausserordentliche Leistungen

a) Verwandtenunterstützung

Ganzer § 19 aufgehoben

§ 20

Härtefälle

Unverändert, (red. Anpassung beim Titel)

§ 21

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

Absätze 1 – 2 unverändert

2^{bis} (neu) Versicherte Personen mit einer Anwartschaft auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen haben ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Kasse abzutreten. Die Kasse tritt im Umfang der gesetzlichen Leistungen kraft Gesetz (Art. 34b BVG) in die Forderungsrechte des Versicherten gegenüber einem haftpflichtigen Dritten ein.

Absatz 3 unverändert

§ 24

Teuerungszulage auf Renten

1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Der Vorstand entscheidet alljährlich und erläutert dies in der Jahresrechnung.

Absatz 2 unverändert

§ 25

Anrechnung von Leistungen Dritter

1 Soweit die Risikoleistungen 90 Prozent des letzten, der Teuerung und generellen Realloohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepassten anrechenbaren Lohnes inkl. Zulagen übersteigen, wird die Leistung der Kasse entsprechend gekürzt.

Absätze 2 - 4 unverändert

5 Bei der Koordination werden folgende Leistungen nicht angerechnet:

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. (gestrichen)
4. (gestrichen)

Absätze 6 - 7 unverändert

8 (neu) Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer von der zuständigen Instanz angeordneten Eingliederungsmassnahme widersetzt.

9 (neu) Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder – kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen.

10 (neu) Wird die Kasse vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Minimalleistungen aus.

§ 27

Beitragspflicht

- 1 Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber/innen leisten der Kasse:
1. Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird,
2. (unverändert)

Absatz 2 unverändert

3 Erwirbt ein aktives Mitglied Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung nach Massgabe des Anspruchs auf eine Voll- oder Teilinvalidenrente gemäss § 11 Abs. 2.

Absatz 4 unverändert

5 Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen und Sicherung der Renten leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag.

§ 29

Einlagen

Absatz 1 unverändert

2 Aktive Mitglieder können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente erhöhen auf den maximalen Betrag von 62 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen. Vorbezüge für Wohneigentum sind vorgängig zurückzubezahlen. Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

§ 33

Information und Auskunftspflicht der Kasse

1 Die Mitglieder erhalten jährlich einen individuellen Ausweis, der das versicherte Einkommen, die versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, die erworbene Austrittsleistung und den Stand der persönlichen Einzahlungen angibt.

2 Zusätzlich wird jede/r Versicherte und Rentner/in jährlich orientiert über die Jahresrechnung, die Bilanz, die Verwendung von Überschüssen, die Beschlüsse über Rentenanpassungen, die Organisation und die Finanzierung der Kasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstandes. Bei Bedarf oder auf Anfrage gibt die Kasse weitere Unterlagen oder Informationen ab.

§ 39^{ter}

Besitzstand

Ganzer § 39^{ter} aufgehoben

V.^{ter} Übergangsbestimmungen vom 22. November 2005

§ 39^{quater} (neu)

Neuregelung Besitzstand

1 Der bisherige Besitzstand gemäss aufgehobenem § 39^{ter} wird wie folgt angepasst: Bisherige besitzstandsberechtigte Versicherte, die beim In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002 das 45. Altersjahr überschritten haben, erhalten die Spargutschriften in der Höhe gemäss Reglement in der Fassung vor In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002. Die Verzinsung ihrer Sparguthaben erfolgt jeweils 0,5 Prozentpunkte höher als der vom Vorstand festgelegte Normalzins gemäss § 7 Abs. 4.

2 Die Neuregelung des Besitzstandes gemäss Abs. 1 gilt auch für die per 1. Januar 2002 zur Pensionskasse des Kantons Zug übergetretenen und bisher gemäss aufgehobenem § 39^{ter} Abs. 2 besitzstandsberechtigten Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei. Die zusätzliche Verzinsung ihrer Sparguthaben beträgt ebenfalls 0,5 Prozent auf dem Stand des Sparkapitals vom Vorjahr. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse des Kantons Zug gehen zu Lasten der städtischen Pensionskasse.

§ 39^{quinquies} (neu)

Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

Der Umwandlungssatz von 7,2% gemäss bisherigem Recht wird über die nächsten acht Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Teilrevision auf 6,8% linear reduziert.

Jahr:	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Satz:	7,15%	7,10%	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%

II.

In-Kraft-Treten

§ 43^{ter} (neu)

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2006 in Kraft.

III.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Bebauungsplan Bundesplatz West, 2. Lesung

Es liegen vor:

Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1841.2

Bericht und Antrag der BPK Nr. 1841.3

Eintreten

Stadtrat Dolfi Müller: „Beim Bebauungsplan Bundesplatz West geht es um das Stadtbild an der Stelle, wo die Menschen in dieser Stadt sich am meisten aufhalten. Es braucht daher eine Koalition der Vernunft in dieser Frage, wie dies in der ersten Lesung mit einem Stimmenergebnis 29:1 Stimmen auch der Fall war. Dieses Abstimmungsergebnis müsste eigentlich auch heute Bestand haben. Seit der ersten Lesung ist an sich nichts Neues passiert. Das Baudepartement hat einzig im Auftrag der BPK mit den Parteien und den Grundeigentümern Gespräche geführt. Den Grundeigentümern im hinteren Bereich hat der Stadtrat bewusst die Realisierung einer Erhöhung ihrer Gebäude unter bestimmten Bedingungen in Aussicht gestellt. Es war aber seitens der Grundeigentümer kein Interesse hierfür vorhanden. Man wollte den Kampf gegen den Bebauungsplan West weiter führen. Lassen wir uns dadurch nicht beirren. Einsprachen gehören heute bei jedem grösseren Bauvorhaben zum guten Ton. Wenn Sie darauf hören würden, könnten sie kein einziges Geschäft mehr verabschieden. Wir haben politisch sowie über Pläne und Finanzen zu entscheiden. Mit der Bauherrschaft Swisslife hat der Stadtrat zweimal gesprochen. Dazu lese ich Ihnen die Antwort der Swisslife zur Frage der Kosten für die Anpassungen im unteren Geschoss vom 18. November 2005 vor: „Sehr geehrter Herr Stadtrat. Für die Besprechung vom 10.11.2005 mit Ihnen und den zuständigen Behördenvertretern danken wir Ihnen bestens. Die Kostenbeteiligung der Stadt Zug für die notwendigen baulichen und technischen Anpassungen bei einer öffentlichen Mitbenützung des Parkings am Bundesplatz können wir Ihnen leider nicht mitteilen. Aufgrund der entstandenen Verzögerungen im Gestaltungsplan und Baubewilligungsverfahren haben wir sämtliche Planungsarbeiten für dieses Projekt bereits seit einiger Zeit gestoppt. Dementsprechend liegen uns keine fundierten Angaben für die Bestimmung eines Kostenanteils vor. Des Weiteren würde eine Kostenbeteiligung auf Basis der zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Rahmenbedingungen festgelegt. Wie sich jedoch die Situation bei der tatsächlichen Realisierung der öffentlichen Mitbenützung darstellt, ist ungewiss und kann gegebenenfalls zu einer wesentlichen Differenz zur heute vereinbarten Kostendifferenz führen. Doch gleichwohl können wir die Bereitschaft signalisieren, dannzumal einen für beide Parteien fairen Kostenteiler zu vereinbaren, insbesondere da wir aus der betroffenen Vereinbarung gleichermassen wie die Stadt Zug einen guten Nutzen ziehen können...“ (Zitatende). Wir bewegen uns auf der Ebene des Optionsvertrages. Diese Optionen können nicht sofort auf die Ebene eines Bauprojektes verschoben werden. Immerhin steht fest, dass die Stadt Zug im zweiten UG 75 öffentliche Parkplätze im 24-Stundenbetrieb erhält. Die Grundeigentümerin Swisslife hat sich auch zum Attikageschoss geäußert und erachtet dieses als bauordnungskonform. Diese Meinung wurde sowohl vom Regierungsrat wie auch vom Verwaltungsgericht bestätigt. Aus diesem Grund will die Swisslife an diesem Attikageschoss weiterhin festhalten.

Coop und Swisslife sind bereit, in Zug eine bedeutende Investition zu tätigen. Swisslife schreibt dazu: „Wenn die Liegenschaft modernisiert werden kann, wird Swisslife ein Investitionsvolumen von ca. CHF 20 Mio. auslösen, von dem hauptsächlich das lokale Gewerbe profitieren würde.“ (Zitat aus dem Brief vom 30.9.2005). Hinzu kommen noch von der Hauptmieterin Coop die Absichtserklärung, im Sousol eine Investition von weiteren CHF 15 Mio. zu tätigen. Der Interurban-Bericht von Herrn Kotz sagt aus, dass rund 75% der Versorgungsfrequenz von Zug im Zentrum liegt. Zitat aus dem Interurban-Bericht: „...Aufgrund der steigenden Nachfrage im Konsum ist die Stadt gefordert, ihre regionale Versorgungsfunktion zu behaupten und die Kaufkraft stärker zu binden...“ (Zitatende) Es ist dem Stadtrat sehr ernst: bevor Sie heute Nein stimmen, beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- Wollen Sie wirklich die Pulsader des Zuger Detailhandels hier zudrehen?
- Wollen Sie auf CHF 20 bis 30 Mio. für das lokale Baugewerbe einfach verzichten? Welche Stadt kann sich das leisten?
- Wollen Sie eine massive architektonische Aufwertung eines sehr unattraktiven Gebäudes verhindern?
- Wollen Sie den Menschen dieser Stadt den Einkauf in einem modernen Coop-City mit dem entsprechenden Sousol-Geschäft verwehren?
- Wollen Sie den Einkaufsstandort Zug schädigen?

Wenn wir das tun, würde uns die Schweizer Presse Seldwyla nennen. In dieser Rangliste möchte der Stadtrat nicht vorne sein. Der minimale Bedarf der Parkplätze gemäss Parkplatzreglement liegt bei 54. Mit Bebauungsplan wären es 62 Parkplätze. Das Parkhaus ist eine echte Option. Diese Option ist auch festgeschrieben. Das Parkhaus kann die Stadt nur mit einem Partner realisieren. Dieser Partner wird sich natürlich nur beteiligen, wenn er an diesem Standort auch über eine Geschäftslage verfügen kann, welche für ihn lukrativ genug ist. Es ist nicht vorgesehen, die oberirdischen Parkplätze auf dem Dreispitzplatz aufzuheben, bevor nicht unterirdisch Ersatz geschaffen wird. Mit dem neuen Parkhaus werden 115 neue unterirdische Parkplätze zusätzlich geschaffen, was total 190 ergibt. Wenn das Sousol realisiert wird, gehen auch entsprechend Parkplätze verloren. 37 bleiben aber trotzdem auf dem ersten UG erhalten. Auch mit der vorgesehenen Einfahrtshöhe ist es durchaus möglich, dass praktisch mit jedem Autotyp in die Garage eingefahren werden kann.“

Martin Spillmann, Präsident BPK: „In Sachen Vorlage Bebauungsplan Bundesplatz wurde in der Zeit zwischen 1. und 2. Lesung grossartig lobbiiert. Sie ersehen es aus dem Resultat der Abstimmung in der BPK und aus den Zeitungsberichten der letzten Tage. Die BPK hat dem Bebauungsplan mit knapper Mehrheit zugestimmt. Eine grosse Minderheit hat die privaten Anliegen der einsprechenden Anwohner aus Sympathie oder wegen grundsätzlichen Überlegungen zum Bebauungsplan höher bewertet. Eine Mehrheit befürwortet den Bebauungsplan und damit die geplante Sanierung des Warenhauses. Wir sind der Ansicht, dass die für CHF 30 Mio. geplante Sanierung dieses doch recht heruntergekommene Warenhauses für die Stadt Zug und speziell für das südliche Zentrum eine klare Aufwertung darstellt. Zu den Fakten: Das Baugesuch der Neuen Warenhaus AG war absolut gesetzeskonform. Die Neue Warenhaus AG hat im September 2002 ein Baugesuch eingereicht, das den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen in jeder

Weise entsprach und darum von der Stadt bewilligt wurde. Nach Einsprachen der Anwohner bestätigte auch der Regierungsrat die ausgestellte Bewilligung der Stadt. Daraufhin zogen die Anwohner ihre Klage weiter vor das Verwaltungsgericht. Aus einem ganzen Klagenkatalog in dem in über 10 Punkten gegen jedes Detail des Bebauungsplans geklagt wurde (Anfangen von der Gebäudehöhe über Befangenheit des Stadtrates bis zu der Parkplatzfrage) verfiel, wohl auch zur Überraschung der Kläger, nur ein Punkt, nämlich jener der Ausnutzung. In der Zwischenzeit hatte nämlich das Verwaltungsgericht in einem anderen Fall die Praxis der anrechenbaren Flächen, und was noch viel schwerer wiegt, einen Zuschlag für überhohe Räume beschlossen. Diese Beschlüsse führten nun auch bei der Ausnutzungsberechnung des EPA-Gebäudes zu einem neuen Resultat und zu einer Übernutzung des Gebäudes. Meine Damen und Herren, dieser Beschluss war nebenbei vermerkt ein klarer Fehlentscheid. Dieser Entscheid führt dazu, dass mit einem Schlag alle Geschäftshäuser vom Postplatz bis zum Metalli übernutzt sind. Die zweistöckige Schalterhalle der Kantonalbank an der Bahnhofstrasse, alle Geschäftshäuser vom Mäschelzehnder über Manor, EPA, Neustadtcenter bis zu den Geschäften im Metalli, sie weisen alle die für Geschäftshäuser üblichen und notwendigen Stockwerkhöhen auf, die nun mit einem Ausnutzungszuschlag belegt werden. Dies führt dazu, dass alle diese Gebäude heute bei einer Neuberechnung als übernutzt gelten würden. Die ganze Innenstadt wurde dadurch faktisch abgezont und damit riesige Flächen Nutzung und Kapital vernichtet. Allein der Zuschlag für das EPA-Gebäude beträgt mehr als 1'000 m². Nur wegen diesem Beschluss wurde das Baugesuch vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen. In allen anderen Punkten wurden die Klagen zurückgewiesen. Die Gegner wollen ganz einfach verhindern. Ich gehe davon aus, dass die Vertreter der Einsprecher auch in Ihren Fraktionen die Gründe für die Ablehnung dargelegt haben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, daraus ging doch klar hervor, dass weder das Attikageschoss noch die Ausnutzung im Kellergeschoss die wahren Gründe für die Ablehnung sind. Der Ausbau des Warenhauses COOP City soll ganz einfach verhindert werden. Da wurden Fassadenskizzen herbeigezogen, im klaren Wissen, dass diese nicht Teil eines Bebauungsplanes sind, da wurden Parkplatzreglemente falsch zitiert, und es ging klar daraus hervor, dass auch der Verzicht auf das viel gerügte Attikageschoss nicht zu einem Rückzug der Einsprache führen wird. Belebung der Innenstadt: Wir reden in diesem Rat immer wieder von der Belebung der Innenstadt. Von Flanierzonen, von autofreien Zonen, von Begegnungszonen. Ich sage Ihnen, werde Kolleginnen und Kollegen, solange wir in der Innenstadt nur Kleiderläden und Boutiquen vorweisen, können wir die verschiedensten Zonen einführen, Sie werden dort niemandem begegnen. Gute Läden mit Angeboten des täglichen Bedarfs sind es, welche die Leute anziehen. Wenn nun die Swiss Life dieses abgehalfterte Warenhaus für über CHF 30 Mio. auf Vordermann bringen will, so bedeutet das eine Chance für die Stadt, die wir ganz einfach unterstützen müssen. Als Gegengewicht zum Metallicenter braucht es verschiedene starke Läden. Der Manor, die neuen Geschäfte in der Überbauung Jünglingsheim und der neue COOP City zusammen mit den Läden der Einsprechenden kann ein solches neues Gegengewicht bilden. Es kann die Innenstadt neu beleben mit Auswirkungen bis in die Bahnhofstrasse. Wir sind Vertreter der Einwohner der Stadt Zug und haben hier in einem politischen Entscheid zu bewerten, ob mit einer Sanierung des Warenhauses auf dem Bundesplatz die Innenstadt aufgewertet wird. Garantieren kann das niemand, ich

bin davon überzeugt, und bin vor allem der festen Überzeugung, dass wir uns diese Chance für die Stadt nicht entgehen lassen dürfen. Als Letztes: Lassen Sie sich von der Ankündigung eines Referendums der Einsprecher nicht abschrecken. Ein solches Referendum wäre wohl gar nicht die schlechteste Sache. Falls wir in den Augen einer Mehrheit der Bevölkerung wirklich einen Fehlentscheid treffen, so könnte das Volk darüber entscheiden. Ich persönlich bin mir der Sache so sicher, dass ich einem solchen Entscheid der Zuger Bevölkerung mit grosser Zuversicht entgegen sehe. Stimmen Sie darum im Interesse der Stadt und stimmen Sie gegen die klaren Eigeninteressen einiger weniger, wenn auch noch so verdienster Zuger. Im Namen der BPK bitte ich Sie dem Bebauungsplan zuzustimmen“

Nicole Kistler: „Die Gegner bringen gegen den Bebauungsplan Bundesplatz West zur Hauptsache die folgenden Einwände vor: Zunächst führen sie ins Feld, die Neue Warenhaus AG beabsichtige, auf den Auskragungen Werbeflächen, sog. Screens anzubringen, was sich auf die Anwohner stark störend auswirken werde. Diesem Argument ist entgegen zu halten, dass bereits die ursprüngliche Baubewilligung die Auflage enthalten hat, dass für derartige Screens ein separates Gesuch gestellt werden müsste. Daran hat sich nichts geändert: Mit der Bewilligung des zur Diskussion stehenden Bebauungsplanes ist über die Screens noch gar nichts entschieden. Im Gegenteil, bereits das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 26. April 2004 festgehalten: „Die Anbringung von Reklamen - in welcher Form auch immer - ist erst rechtlich zulässig, wenn der Stadtrat als zuständige Bewilligungsbehörde gemäss § 23 des Reglements über das Reklamewesen vom 18. Januar 1972 eine entsprechende Bewilligung erteilt hat“ (Erwägung 8 lit. c). Zusätzlich sind aufgrund des unmittelbaren Anstosses des fraglichen Gebäudes an stark frequentierte Strassen die Bestimmungen der bundesrechtlichen Signalisationsverordnung betreffend Strassenreklamen zu beachten. Bis heute liegt mit Bezug auf die Screens weder ein Gesuch der Neuen Warenhaus AG vor, noch gar eine Bewilligung des Stadtrates, wobei denn auch anzunehmen ist, dass grossflächige, permanente Werbung auf den Fassaden nicht bewilligt werden wird. Für das heute zur Diskussion stehende Geschäft ist dies - und das ist zu betonen - indessen insofern völlig irrelevant, als der Bebauungsplan hinsichtlich der Screens ohne jegliche Relevanz ist. Auch die Einwände der Gegner bezüglich der Parkplätze stossen ins Leere. Es wird diesbezüglich die von den Bürgerlichen im Jahr 1995 lancierte Motion in Erinnerung gerufen, in deren Folge heute feststeht, dass kein einziger Parkplatz auf dem Dreispitzplatz entfernt wird, solange nicht unterirdisch Ersatz geschaffen worden ist. Ich verzichte hier auf weitere Ausführungen und verweise stattdessen auf die Erläuterungen von Stadtrat Dolfi Müller. Weiter beanstanden die Gegner die Höhe der Baute. Dabei lassen sie ausser Acht, dass in der massgeblichen Zone gemäss der zugerischen Bauordnung die maximale Gebäudehöhe 18.50 Meter beträgt. Daran ändert der Bebauungsplan nichts. Das Projekt der Neuen Warenhaus AG wird diese maximal zulässige Gebäudehöhe nicht ausschöpfen, weist es doch lediglich eine Höhe von 17.20 Metern auf und bleibt damit 1.30 Meter unter der zulässigen Höhe zurück. Anzufügen ist, dass das Verwaltungsgericht im bereits genannten Entscheid die Beschwerde der Gegner auch in diesem Punkt als unbegründet abgewiesen hat (Erw. 5 lit. b). Hinzu kommt, dass die gegenüber dem heutigen Zustand leicht erhöhte Höhe für Passanten und damit für nahezu alle nicht wirksam

sein wird. Letztlich wird vorgebracht, der Bebauungsplan erfülle die gesetzlichen Vorschriften nicht, zumal er für das Siedlungsgebiet und die Gestaltung der Umgebung keine Vorteile erziele und es unterlasse worden sei, die nähere Umgebung in den Plan mit aufzunehmen. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass sich die Gegner selbst vor dem Verwaltungsgericht auf den Standpunkt gestellt haben, es brauche zur Realisation des Projekts der Neuen Warenhaus AG einen Bebauungsplan. Das Verwaltungsgericht hat auch diesen Antrag abgewiesen (Erw. 7 lit. c). Dass zwischenzeitlich ein Bebauungsplan notwendig geworden ist, liegt einzig am Umstand, dass das Projekt die gesetzlich zulässige Ausnutzungsziffer überschritten hat, nachdem das Verwaltungsgericht eine neue Praxis bezüglich Berechnung der Ausnutzung über hoher Räume eingeführt hat. Dass diese Praxis sehr einschneidende Auswirkungen auf künftige Bauvorhaben in der Stadt Zug haben wird, hat der Präsident der BPK bereits ausgeführt. Die Gegner der Vorlage bzw. des Projekts der Neuen Warenhaus AG haben mit anderen Worten zunächst einen Bebauungsplan gefordert und stellen sich heute, nachdem er vorliegt, mit recht fadenscheinigen Argumenten gegen diesen. Der heute zur Diskussion stehende Bebauungsplan stellt nach grossmehrheitlicher Meinung der FDP-Fraktion lediglich Vorteile für das Siedlungsbild und die Gestaltung der Umgebung des heutigen EPA-Gebäudes dar. Selbst die Stadtbildkommission hat als Fachinstanz die gute Architektur des Baus gelobt und insbesondere auch die städtebauliche Querverbindung zum neuen Bahnhof als wünschenswert bezeichnet. Der Regierungsrat hat die Meinung des Stadtrats bezüglich Volumen, Höhe und Materialisierung und damit die Einpassung in die bauliche Umgebung und die neue attraktive Gebäudehülle bestätigt. Das Projekt wird allseits als gelungen bezeichnet und es handelt sich selbst nach Meinung des Verwaltungsgerichts um eine „attraktive und mit dem Bahnhofgebäude vergleichbare Lösung“ (Erw. 10 lit. e). Die Vorteile für das Siedlungsgebiet und die Umgebungsgestaltung liegen auf der Hand. Das Projekt schafft eine wirtschaftliche Stärkung des Stadtzentrums, eine bessere Gestaltung eines der prominentesten Gebäude der Stadt Zug und eine Umgebungsgestaltung, die zum Verweilen und nicht wie bis anhin zum Durcheilen einlädt. Unabhängig von diesen, teilweise juristischen Fragenkomplexen und ihrer Beantwortung erscheint uns von der FDP aber ein ganz anderer Punkt zentral, nämlich die sich entgegenstehenden Interessen und deren Gewichtung. Wessen Interessen haben wir denn hier zu vertreten, diejenigen einiger weniger Direktbetroffener oder diejenigen der stadtzuger Bevölkerung? Für uns ist klar, dass das Interesse der Bevölkerung an einer attraktiven Gestaltung des EPA-Gebäudes und damit die Schaffung eines attraktiven Bundesplatzes, der zum Bummeln, Flanieren und Verweilen einlädt, absolute Priorität gegenüber den Interessen der rund 10 betroffenen Anlieger hat. Das Missbehagen dieser Nachbarn ist verständlich, wir als Parlamentarier sind aber als Volksvertreter der Bevölkerung der Stadt Zug verpflichtet, einer Bevölkerung, die sich schon längst an Stelle des heutigen düsteren EPA-Gebäudes ein attraktives, für den zentralen Standort würdiges Gebäude wünscht. In diesem Sinn appelliere ich denn auch an die Kollegin und die Kollegen der SVP-Fraktion: Dies ist nun eine Vorlage, bei der die Interessen der Bevölkerung der Stadt Zug klar und eindeutig zum Vorschein kommen und ihr euch als die „wahren Volksvertreter“, als die ihr euch so gerne bezeichnet, zeigen könnt. Bleiben wir also bei der bei der ersten Lesung eingeschlagenen Linie und stimmen wir dem Bebauungsplan Bundesplatz West auch heute zu - an den Grundlagen

hat sich seit der ersten Lesung nichts geändert. Zu bedenken gilt letztlich, dass das Recht der wenigen betroffenen Einsprecher auch bei Gutheissung des Bebauungsplanes durch den Grossen Gemeinderat gewahrt ist, steht ihnen doch das Recht zu, gegen den Plan das Referendum zu ergreifen. Zusammenfassend halte ich fest, dass die Fraktion der FDP der in sie gestellten Erwartung, die Interessen der Bevölkerung zu vertreten, nachkommt und den Bebauungsplan Bundesplatz West daher grossmehrheitlich befürwortet. Ich bitte Sie darum im Interesse der Bevölkerung und im Interesse an einer Steigerung der Attraktivität unserer Stadt, dem Bebauungsplan zuzustimmen.,,

Peter Kündig: „Sie haben vorhin den Artikel der Zuger Zeitung „Bürgerliche Wenden“ gesehen. Ich kann Ihnen versichern: ich wende bestimmt nicht. Ich protestiere im Übrigen auch gegen diese Visualisierung. Herr Stadtrat Müller personifiziert damit völlig unzulässig die politische Auseinandersetzung. Dagegen wehre ich mich ebenfalls, ich finde das völlig deplatziert. Der dem GGR vorgelegte Bebauungsplan hat eine politisch, aber auch rechtlich unmögliche Vorgeschichte. So beabsichtigt die Bauherrschaft, das Warenhaus unter Aufhebung von rund 100 Parkplätzen in der Tiefgarage massiv zu vergrössern und zusätzlich Wohnungen und Büroräume auf das Gebäude aufzupropfen. Der Stadtrat erteilt husch husch die Baubewilligung, obwohl die Ausnützung auch konventionell berechnet massiv überschritten ist. Das Verwaltungsgericht hebt dann die Baubewilligung auf. Normalerweise würde hier die Geschichte enden. Die Bauherrschaft würde das Projekt gemäss Bauordnung überarbeiten und dann bauordnungskonform neu eingeben. Nicht so in diesem Fall. Der Stadtrat beantragt von sich aus, einen Bebauungsplan zu erlassen, damit das widerrechtliche Projekt der Bauherrschaft doch noch gebaut werden kann. Dieses Vorgehen des Stadtrates ist in jeder Hinsicht unmöglich. Die Parteien, die in der ersten Phase gegen das wohlverstandene widerrechtliche Projekt erfolgreich und damit vollständig zu Recht vorgegangen sind, werden so richtiggehend vorgeführt. Der Stadtrat, das Bauamt und in der Folge dann leider auch die BPK verharmlosen das überaus fragwürdige Verhalten der Verwaltung mit dem unrichtigen Hinweis auf eine angebliche Praxisänderung des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht habe seine Praxis zur Berechnung der Ausnützung von Lufträumen in der Sache EPA plötzlich geändert. Dies trifft einfach nicht zu. Die Praxis ist seit mindestens Ende der 70iger Jahre konstant. Anrechenbar sind alle dem dauernden Aufenthalt dienenden und hierfür verwendbaren Räume unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessungsflächen. Dazu gehören in konstanter Praxis insbesondere auch die Lufträume bei den sogenannten Treppenaugen. Im Urteil vom 17. Dezember 1992, mithin zwölf Jahre vor dem Fall der EPA, führte das Verwaltungsgericht wörtlich aus, dass die „Fläche von Treppen in jedem Geschoss zur anrechenbaren Fläche gehört. Als anrechenbare Geschossfläche gilt die Summe sämtlicher Flächen des Erdgeschosses und der darüberliegenden Geschosse. Mauer- und Wandquerschnitte sind ebenso wenig ausgenommen wie Lufträume von Treppen.“ Zu dieser Praxis führt das Verwaltungsgericht dann weiter aus, dass es keinen Grund gäbe, von dieser „sachgerechten und gefestigten Praxis abzuweichen.“ Zuerst verfolgt die Stadt zusammen mit dem Bauherrn das widerrechtliche Projekt auf dem ordentlichen Weg der Bauordnung. Dann, als sie vor Verwaltungsgericht chancenlos sind, will der Stadtrat die Rechtsgrundlage ändern, damit das widerrechtliche Bauprojekt doch noch durchgeboxt werden kann. Wieso legt sich das Bauamt

für einen einzelnen Bauherrn dermassen ins Zeug? Dies ist aus Sicht des politischen Anstands unmöglich und schafft überdies ein völlig unerwünschtes Präjudiz. Mit dem Bebauungsplan werden private Interessen verfolgt, die weitgehend den öffentlichen Interessen im Bereich des Bundesplatzes zuwider laufen. Dass die Fassade saniert wird, dass der Laden erneuert und vergrössert wird, liegt im Interesse des Detailhändlers. Zusätzliche Büroflächen und Attikawohnungen verbessern die Rendite der Eigentümerschaft. Eine Erhöhung der Attraktivität des Erscheinungsbildes des Gebäudes – was allenfalls im Interesse der Öffentlichkeit wäre – kann ohne Weiteres im heutigen Volumen erreicht werden. Da kann der Manor an der Bahnhofstrasse in Zürich als gutes Beispiel herangezogen werden. Dieses Unternehmen investierte dutzende von Millionen in die Auffrischung ihres Hauptgeschäftes im Rahmen der Bauordnung im bestehenden Wohnraum des Gebäudes. Der Bebauungsplan wird dazu führen, dass von den 202 unterirdischen Parkplätzen, die sich heute die Anwohner und die Konsumenten teilen, rund 100 verloren gehen. Es würden somit noch knapp 100 Parkplätze bleiben. Und dies, obwohl gleichzeitig die Verkaufsflächen massiv erweitert werden und neu auch noch die Geschäfte in der Überbauung Larsson dazukommen. Dies verursacht zusätzlichen Verkehr. Um diesen und den neuen Suchverkehr zu bewältigen, wird die Stadt nicht darum herumkommen, für Millionen Parkplätze zu bauen, die heute bereits existieren. Dies ist wohl kaum im öffentlichen Interesse. Dieser Bebauungsplan, der ein einziges Gebäude umfasst, ist ein Präjudiz für Bauwillige, das Bebauungsplanverfahren zu wählen, ohne dass sie besondere Vorteile für die Allgemeinheit bieten würden. So wird die Bauordnung ausgehöhlt. Das ist nicht im öffentlichen Interesse. Wieso sollen benachbarte Eigentümer, beispielsweise die Manor oder diejenigen der Liegenschaft Rubli, nicht auf Rechtsgleichheit pochen und ebenfalls einen Ausnutzungs- und Höhenzuschlag fordern? Solchem Ansinnen ist ein Riegel zu schieben. Der Bebauungsplan Bundesplatz West bringt der Stadt nur Nachteile und ist deshalb abzulehnen. Sie haben vorhin von Stadtrat Dolfi Müller gehört, dass bezüglich der Investitionen in das Parkhaus seitens der Investoren keine Garantien bestehen. Haben Sie nicht auch den Eindruck, dass wenn Coop in diesem Ausmass ausbaut, das wohl zum Preis der heutigen Bauruine im heutigen Coop-Center geschieht?“

Urs E. Meier: „Materiell hat sich seit der ersten Lesung nichts geändert. Noch immer besteht die Absicht der Investoren, für rund CHF 30 Mio. das als EPA bekannte, in die Jahre gekommene und trostlose Kaufhaus grundlegend zu erneuern und damit dessen ganze Umgebung aufzuwerten. Geändert hat sich offenbar aber die Meinung jener, die wieder einmal umgefallen sind und aus ihrem Ja vom 5. Juli nun ein Nein zu machen gedenken. Und dies, nota bene, ohne dass sich sachlich etwas geändert hätte. Ich frage besonders jene, die dauernd und lauthals von Freiheit und Unabhängigkeit schwatzen: Wollt Ihr euch denn tatsächlich als fremdbestimmte Wischiwaschis entlarven, als Hampelmänner und –frauen entpuppen, an deren Fäden andere ziehen? Es ist ja schon erstaunlich, wie sogenannte Gewerbevertreter aus ebenso kurz- wie durchsichtigem Eigennutz mit grossem Druck eine notwendige Entwicklung und damit Investitionen und Arbeitsplätze verhindern wollen. Diesem Druck dürfen wir nicht stattgeben. Wir wollen und sollen einerseits ein gutes Projekt ermöglichen und andererseits die damit verbundene Möglichkeit für ein öffentliches Parkhaus an diesem sinnvollen Ort schaffen. Ei-

nem auch ausserhalb der Geschäftszeiten zugänglichen Parkhaus, welches die Stadt gemessen am Nutzen wenig kosten wird. Setzt bitte nicht aus purer Kumpanei mit ein paar wenigen Egoisten eine gute Sache aufs Spiel. Eine Sache, die im Interesse der ganzen Stadt und der hier einkaufenden Region ist. Setzt nicht Investitionen von CHF 30 Mio. aufs Spiel an einem Ort, der durch den öffentlichen wie auch den privaten Verkehr vorzüglich erschlossen ist. Mit Herrn alt Ständerat Kündig glauben auch andere, der vorliegende Bebauungsplan habe nur den Zweck, einen Entscheid des Verwaltungsgerichts zu umgehen. Dazu ist festzuhalten, dass dieses Gericht nicht etwa die Gebäudehöhe oder das Projekt an sich bemängelte, sondern dank einer neu eingeführten Berechnungsweise feststellte, dass die Ausnützung überschritten werde. Die Überlegung des Gerichtes war die, dass innerhalb der geplanten Gebäudehöhe noch ein weiteres Geschoss Platz haben würde und deshalb diese nicht vorhandene Geschossfläche ebenfalls anzurechnen sei. Gemäss dieser Logik müsste die Nutzfläche dieses Saales hier wesentlich grösser sein, nur weil er so schön hoch ist. In Einzelbauweise dürfte das Gebäude gemäss geltender Bauordnung sogar noch etwas höher werden als gemäss Bebauungsplan vorgesehen. Falls es Herrn Kündig um die Aussicht geht, müsste er eigentlich dankbar sein für die jetzt zur Debatte stehende Lösung. Einem allfälligen Referendum können wir getrost entgegenblicken. Das Stimmvolk wird sehr genau zu unterscheiden wissen zwischen dem Eigennutz einiger Weniger und seinen eigenen, den öffentlichen Interessen. Eine Bitte aber an Herrn Weidmann und Konsorten: Führen sie den Abstimmungskampf nicht wieder mit nachweislich falschen Behauptungen als, gelinde gesagt, unlautere Kampagne wie beim Abwasserreglement. Ich bitte ihn weiter, das Kriegsbeil doch zu begraben und nicht weiterhin aus Rache für erlittenen, vor vielen Jahren durch die Stadt Zug verursachten grossen Ärger, in alle Zukunft Retourkutschen zu fahren. Es fällt kaum nur mir auf, dass gewisse Namen regelmässig dann auftauchen, wenn es gilt, öffentliches Interesse zu torpedieren und den Bedürfnissen der Mehrheit den Egoismus einiger Weniger voran zu stellen; sei es nun in diesem Falle, bei der städtischen Wohnüberbauung Roost oder bei der Benutzung unseres Sees. Hüten wir uns davor, die innere, qualitative Entwicklung unserer Stadt dem Eigennutz zu opfern. Stimmen wir dem Bebauungsplan auch anlässlich der heutigen zweiten Lesung zu. Ich danke ihnen.,

Jürg Messmer: „Ich möchte an dieser Stelle grundsätzlich festhalten, dass die SVP der Stadt Zug in keiner Weise gegen einen ordentlichen Ausbau des ehemaligen EPA-Gebäudes stellt. Wir möchten auch nicht den Anschein erwecken, dass wir mit den Projektgegnern – wer immer das den auch sei, in irgend einer Art in einen Zusammenhang gebracht werden wollen. Ebenfalls möchten wir uns hier auch nicht mit den überaus komplizierten baurechtlichen Fragen und schon gar nicht mit deren Interpretation und der unterschiedlichen Auslegung auseinander setzen. Dies überlassen wir wohlweislich den direkt Beteiligten und Juristen. Das Projekt als solches steht hier auch gar nicht zur Debatte. Wir befinden heute lediglich über den Bebauungsplan Bundesplatz West. Um was es uns bei dieser Angelegenheit in erster Linie geht, ist die Tatsache, dass bei dieser Vorlage das Baudepartement das Pferd vermutlich schon von der falschen Seite her aufgesattelt - und in der Folge nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgearbeitet hat. Es ist gelinde gesagt unverantwortlich, wenn mit unseren administrativen Ressourcen auf diese Weise umgegangen wird. Ein Präjudizfall oder eine ersichtliche Rechtsungleich-

heit kann und darf nicht bereits in einer stadträtlichen Vorlage zu erkennen sein und schon gar nicht in der 2. Lesung. Tragischerweise häufen sich solche Fälle in Zug in letzter Zeit beängstigend. Um nur die aktuellen Fälle zu nennen, beschränken wir uns auf die Projekte Roost und Baudepartement St.-Oswald-Gasse weitere werden folgen. Zugute kommt den Verantwortlichen jedoch der Umstand, dass während dem ganzen Bewilligungsprozedere noch die Gesetzgebung geändert hat und diese notabene heute von den involvierten Parteien allem Anschein nach unterschiedlich aber zum jeweiligen Vorteil ausgelegt werden. Meine Damen und Herren, Sie alle wissen, dass wir zum heutigen Zeitpunkt bereits vor einer Patt-Situation stehen, indem wir alle überzeugt sind, dass wenn der Bau durch den GGR heute auch bewilligt würde, bereits morgen schon die ersten Pflöcke eingeschlagen werden für einen Gang an das Bundesgericht in Lausanne. Eigentlich sollte die Vorlage ordnungsgemäss zur Überarbeitung an den Stadtrat zurückgewiesen werden, für diese Möglichkeit besteht heute leider vor diesem Rat nicht die geringste Chance. Trotz all dieser Vorbehalten, welche von uns aufgeführt wurden, stimmt die SVP-Fraktion der Vorlage zu. Ich danke Ihnen. „

Urs Bertschi: Der Bebauungsplan „Bundesplatz West“ ermöglicht einen wichtigen städtebaulichen Fortschritt im Zentrum von Zug. Das in die Jahre gekommenen EPA-Gebäude wird sich in ein modernes und architektonisch überzeugendes Warenhaus von COOP City an bester Lage verwandeln. Dies sagten wir bereits in der 1. Lesung am 5. Juli 2005. An dieser Ausgangslage hat sich für die SP Fraktion nichts geändert. Den vorliegenden Bebauungsplan gilt es insbesondere auch juristisch nicht zu bemängeln, wenngleich wir uns hier nicht als Richter aufzuspielen, sondern politisch zu entscheiden haben. Allein aus dem Umstand, dass damit einem Urteil des Verwaltungsgerichts zum ehemaligen Baugesuch nicht nachgelebt wird, vermag an der Zulässigkeit und der Rechtmässigkeit des Mittels "Bebauungsplan" nichts zu ändern. Denn es darf und muss wohl davon ausgegangen werden, dass man von Anfang an dieses Mittel gewählt hätte, hätte man die im Rahmen des Urteils des Verwaltungsgerichts vollzogene Praxisänderung bezüglich der Ausnützungsberechnung vorausahnen können. Von einer Umgehung des Urteils mittels Bebauungsplans kann keine Rede sein. Dies dürften nun auch die Gegner und die zwar nachvollziehbar nicht ganz glücklichen Hinterlieger wissen. Nicht umsonst scheuten sie nicht davor zurück, aus allen Rohren gegen den vorliegenden Bebauungsplan zu feuern, plötzlich nun auch noch die Parkplatzfrage als Killer-Kriterium auszugraben, damit man in den Reihen der bürgerlichen Fraktionen ein intensives Lobbying gegen den Bebauungsplan betreiben konnte. Die heutige Sitzung wird zeigen müssen, wie weit sie es damit gebracht haben. Eines steht allerdings jetzt schon fest: mit solchen Kampagnen verscherzen sich die Gegner wichtigen Kredit. Doch auch dieser Rat und deren Vertreterinnen und Vertreter laufen Gefahr, wären sie gegen solche Attacken nicht resistent gewesen, die Glaubwürdigkeit dieses Parlaments und damit unserer Stadt nachhaltig aufs Spiel zu setzen. So verkommen wir also nicht zum Bananen-Parlament. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, dem Bebauungsplan zuzustimmen. Und sollte sich auch noch das Zuger Gewerbe irgendwo in den Reihen der Gegner verschanzt haben, sei Ihnen hier auf den Weg gegeben, dass Konkurrenz bekanntlich motivierend und befruchtend wirkt. Auch diejenige eines COOP-City.“

Beratung des Beschlussesentwurfes:

Zu Titel und Ingress sowie zu Ziff. 1 – 6 wird das Wort nicht verlangt.

Ratspräsident Ulrich Straub erklärt so beschlossen.

Schlussabstimmung:

In der Schlussabstimmung stimmt der GGR mit 32:5 Stimmen dem Antrag des Stadtrates zu.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1421
betreffend Bebauungsplan Bundesplatz West

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1841.2 vom 4. Oktober 2005:

1. Der Bebauungsplan Bundesplatz West, Plan Nr. 7057, wird festgesetzt.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung, einer Beschwerde im Sinne von § 41 PBG sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Das Baudepartement wird gestützt auf § 41 PBG beauftragt, diesen Beschluss zweimal im Amtsblatt zu publizieren und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.
6. Die Petition Markus Kündig und Mitunterzeichnende wird als beantwortet abgeschrieben.

6. Änderung des Stadtratsreglements, 2. Lesung (Vorher Traktandum 8)

Es liegen vor:

Bericht und Antrag der GPK Nr. 1719.2

Bericht und Antrag der GPK Nr. 1719.3

2 Anträge der SVP-Fraktion zu § 5 (Besoldung) und § 6 (Spesen)

Der Stadtrat tritt bei diesem Traktandum in corpore in den Ausstand und verlässt den Saal

Ivo Romer, Präsident GPK, hat anlässlich der ersten Lesung zugesagt, die rein redaktionelle Änderung von § 6 Abs. 2 gemäss Antrag von Monika Mathers namens der Alternativen Fraktion entgegenzunehmen. Neu heisst Abs. 2 wie folgt: „Für amtliche Missionen im Auftrag des Stadtrates ausserhalb des Kantons Zug werden die effektiven Spesen zusätzlich vergütet. Als amtliche Mission gilt die Teilnahme an Tagungen, Besprechungen, Einladungen, Kursen und dergleichen.“ Die GPK hat sich bei der vorliegenden Variante mit der entsprechenden redaktionellen Änderung von § 6 Abs. 2 wiedergefunden und kann diesem zustimmen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge der SVP-Fraktion werden in der Diskussionsrunde der betreffenden Paragraphen besprochen werden. Der Sprechende empfiehlt, die GPK-Variante zu unterstützen.

Roland Neuner: „Die SVP-Fraktion stellt folgenden Antrag: Die Spesen- und Repräsentationsentschädigung ist von 6% auf 4% zu reduzieren. Damit sind auch sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.

Begründung: Ich war im Berufsleben immer ein Gegner von Pauschalspesen. Grundsätzlich sollten Spesenauslagen nur durch die Berufsausübung entstehen und auch als solche abgegolten werden. Sie dürften somit eigentlich kein Bestandteil vom Lohn sein, sondern müssen auch als Einkommen versteuert werden. Auch der Regierungsrat hat nur 4% Spesen- und Repräsentationsentschädigung, obwohl er sicher mehr an ausserkantonalen Sitzungen teilnehmen muss als unsere Stadträte. Wir sehen deshalb nicht ein, warum der Ansatz für den Stadtrat höher sein soll. Die SVP stellt den Änderungsantrag, den § 6 für die pauschale Spesen- und Repräsentationsentschädigung für den Stadtrat von 6% auf 4% zu reduzieren.“

Ivo Romer, Präsident GPK: Über Spesen und Pauschalspesen sowie die prozentuale Höhe kann tatsächlich diskutiert werden, da ist der GGR frei. Zum formalen Vorgehen hat der Sprechende aber eine grundsätzliche Frage: Die SVP-Fraktion hat auch zu § 5, Besoldung, einen Antrag eingereicht. Gilt dieser nach wie vor?

Roland Neuner bestätigt, dass die SVP-Fraktion beide eingereichten Anträge aufrecht erhält.

Patrick Steinle: „Anstoss zu dieser Vorlage gab bekanntlich die Motion Balsiger, die schlicht eine Erhöhung der Stadtratssaläre forderte. Den Ansatz der GPK, die Stadtrats-

entlöhnung vom übrigen städtischen Besoldungssystem zu entkoppeln, erachtet die Alternative Fraktion im Prinzip als richtig. Stadträte sind keine städtische Angestellte. Ebenso begrüssen wir die klare Regelung bezüglich Stadtratsmandaten und Spesen. Auch mit einer massvollen Lohnerhöhung könnten wir leben (Sie bemerken den Konjunktiv), wenn im Gegenzug die von uns bei der Geschäftsbehandlung geforderte Verschärfung der Unvereinbarkeitsklausel berücksichtigt worden wäre. Wir sind für eine grosszügige Abgeltung für die politische Aufgabe und Verantwortung, die ein Zuger Stadtrat übernimmt. Wir fordern dafür im Gegenzug aber einen vollständigen und uneingeschränkten Einsatz für die Interessen der Allgemeinheit. Einen solchen kann nur erbringen – Ausstandsregeln hin oder her - wer nicht gleichzeitig selber als wirtschaftlicher Akteur im kleinräumigen Zug auftritt. Es gibt dazu ja eine ganze Theorie, wie der materielle Unterbau stets den geistigen Überbau beeinflusst. Nach unserer Auffassung genügt für die Lohnerhöhung nicht der Hinweis auf die im Vergleich zu früher gestiegene Belastung der Stadträte. Auch Pöstler und Piloten müssen heute mehr leisten als früher, oft sogar bei real tieferem Einkommen. Wir waren aus den vorhin genannten Gründen auch mit der bisherigen Regelung nicht zufrieden und haben von Anfang an klar gesagt, dass wir einer Salärerhöhung nur zustimmen, wenn im Gegenzug die Unvereinbarkeitsklausel verschärft wird. Für mehr Geld wollen wir auch mehr, nämlich mehr Unabhängigkeit, oder, um mit biblischen Worten zu sprechen, dass die Stadträte nicht zwei oder noch mehr Herren dienen. Leider sind wir damit in der GPK nicht durchgedrungen, im Gegenteil: § 3, die Unvereinbarkeitsklausel, wurde weiter gelockert. Die dafür neu eingeführte Offenlegungspflicht vermag dies vielleicht noch zu kompensieren, nicht aber die Gehaltserhöhung zu begründen. In der ersten Lesung scheiterte leider auch der mögliche Kompromiss, nämlich eine Erhöhung des Salärs, unter Beibehaltung der bisherigen Unvereinbarkeitsklausel und dafür erweiterter Offenlegungspflicht. Daraus müssen wir jetzt die Konsequenzen ziehen und die Vorlage ablehnen.“

Abstimmung

über den Antrag 1 der SVP-Fraktion zu § 5: Besoldung für den Stadtpräsidenten oder die Präsidentin auf CHF 165'000.--, diejenige für die übrigen Mitglieder des Stadtrats auf CHF 150'000.-- zu beschränken.

Für den Antrag 1 der SVP-Fraktion stimmen 7 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 28 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass der GGR mit 7:28 Stimmen den Antrag 1 der SVP-Fraktion abgelehnt hat.

Abstimmung

über den Antrag 2 der SVP-Fraktion zu § 6 betr. Reduktion der Spesen von pauschal 6% auf 4%:

Für den Antrag 2 der SVP-Fraktion stimmen 26 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 9 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass der GGR mit 26:9 Stimmen den Antrag 2 der SVP-Fraktion gutgeheissen hat.

Abstimmung

über den Antrag der GPK zu § 6 Abs. 2 (redaktionelle Änderung):

Für den Antrag der GPK stimmen 27 Ratsmitglieder, dagegen stimmen 10 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass der GGR mit 27:10 Stimmen den Antrag der GPK zu § 6 Abs. 2 gutgeheissen hat.

Schlussabstimmung:

In der Schlussabstimmung stimmt der GGR dem Antrag der GPK mit 20:16 Stimmen zu.

Urs Bertschi erhebt namens der SP-Fraktion gegen diesen Beschluss das Behördenreferendum. Die SP-Fraktion hat anlässlich der letzten Sitzung den Antrag im Zusammenhang mit der gelockerten Unvereinbarkeitsbestimmung gestellt. Dieser wurde jedoch abgelehnt. Patrick Steinle hat heute nachgedoppelt. Die SP-Fraktion möchte damit diesem Anliegen ausdrücklich Nachhaltigkeit verleihen.

Roland Neuner beantragt auch namens der SVP-Fraktion, den Beschluss dem Behördenreferendum zu unterstellen

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass für die Erhebung des Behördenreferendums die Zustimmung von 14 Ratsmitgliedern erforderlich ist.

Abstimmung

über den Antrag von Urs Bertschi und Roland Neuner, die Vorlage dem Behördenreferendum zu unterstellen:

Für diesen Antrag stimmen 19 Ratsmitglieder.

Ergebnis:

Ratspräsident Ulrich Straub stellt fest, dass mit 19 Jastimmen das notwendige Quorum von 14 Stimmen erreicht ist und somit die Vorlage dem Behördenreferendum unterstellt wird.

7. Sammelvorlage: Abschreibung von Vorstössen

Dieses Traktandum wird aus zeitlichen Gründen auf die nächste Sitzung verschoben.

8. Motion Geschäftsprüfungskommission betreffend Sport- und Freizeitanlagen Betriebs AG (Vorher Traktandum 6)

Dieses Traktandum wird ebenfalls aus zeitlichen Gründen auf die nächste Sitzung verschoben.

9. Mitteilungen

Ratspräsident Ulrich Straub lädt nun alle zum traditionellen Jahresabschlussessen ins Restaurant Brandenburg ein.

Die nächste Sitzung des GGR findet statt:
Dienstag, 14. Dezember 2005, 14.00 Uhr

Für das Protokoll:

Arthur Capteni, Stadtschreiber

